

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

April 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

ein intensiver Monat auf europäischer Ebene liegt hinter uns. Es zeigt sich, dass gegen Ende der Legislaturperiode 2019 bis 2024 noch einmal eine starke Verdichtung der Arbeit stattfindet, um die Vorhaben im verbleibenden Zeitraum zu einem Ende zu bringen.

Der Wahlkampf zur Europawahl im Mai 2024 wird voraussichtlich im Januar/Februar 2024 beginnen. Alles, was bis Ende 2023 nicht erledigt werden kann, wird auf die nächste Legislaturperiode verschoben werden müssen. Über alle Entwicklungen bringen wir Sie kurz vor der Osterpause noch einmal in einer ausführlichen Ausgabe auf den neuesten Stand.

Außerdem haben wir uns überlegt, dass wir in unregelmäßiger Reihenfolge einmal auf Besonderheiten der europäischen Ebene eingehen wollen. Die Europäische Union hat ihre Verfahren und Begriffe, die wir aus unserem nationalen Politikumfeld nicht kennen, die wir aber dennoch in unseren Artikeln oft voraussetzen. Diese speziellen Begriffe werden wir in den nächsten Monaten immer mal wieder aufgreifen und erläutern. Dieses Mal finden Sie unter „übergreifende Themen“ einen Text zum sogenannten „informellen Trilog“.

Schreiben Sie uns gerne, was Sie von diesem Format halten, welche Begriffe oder Strukturen wir als nächstes aufgreifen sollten oder was Sie sonst zum Thema Europäische Union bewegt.

Das gesamte Team der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern bei der EU wünscht Ihnen im Übrigen ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freundinnen und Freunde.

Mit herzlichen Grüßen aus Brüssel

Dr. Lars Friedrichsen

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen	5
Die EU im Jahr 2022 – Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union.....	5
Wesentliche Ergebnisse des Europäischen Rats vom 23. und 24. März 2023	5
Was ist der „Informelle Trilog“?	5
2. Inneres, Bau und Digitalisierung	7
Rat für Inneres diskutiert über Migration	7
EP-Ausschuss legt Position zum Migrationspaket fest.....	7
EP legt Position zu Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest	7
Vorläufige Einigung zur EU-Energieeffizienzrichtlinie	8
Rat: Position zur Datenerhebung für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften	8
EU-Strategie für maritime Sicherheit.....	8
AGVO: Beihilfen für ökologische Maßnahmen und den digitalen Wandel erleichtert	9
Kommission will Rückführungen beschleunigen und Grenzschutz stärken	9
Neues Arbeitsprogramm für Programm „Digitales Europa“	9
Datengesetz: Mitgliedstaaten einigen sich auf eine gemeinsame Position.....	9
EP nahm Position zu eID-Richtlinie (digitale Brieftasche) an	10
3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung.....	11
Rat für Justiz unterstützt Ermittlungen zu Kriegsverbrechen	11
Jahresbericht 2022 der Europäischen Staatsanwaltschaft	11
Weitere Digitalisierung des EU-Gesellschaftsrechts	11
Vorschlag für ein Recht auf Reparatur.....	12
4. Finanzen.....	13
Nachhaltiges Finanzwesen: europäische grüne Anleihen ab 2024.....	13
Leitlinien für die Haushaltspolitik 2023/2024.....	13
Rat legt Leitlinien für Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung fest.....	13
Jährliche Inflationsrate im Euroraum im Februar auf 8,5% gesunken	13
5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie	14
Fit for 55: Rat nimmt Verordnung über CO2-Emissionen für neue Pkw und Transporter an.....	14
Fit for 55: Saubere Kraftstoffe im Schiffsverkehr.....	15
Net Zero Industry Act: bessere Bedingungen und mehr Investitionen für saubere Technologien	15
Sichere und nachhaltige Versorgung der EU mit kritischen Rohstoffen	16
Staatliche Beihilfen: befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung angenommen	17
AGVO: Beihilfen für ökologische Maßnahmen und den digitalen Wandel erleichtert	18
Energieeffizienzrichtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf überarbeitete Richtlinie	18
Reform des EU-Strommarktes: mehr erneuerbare Energien, Verbraucher schützen	19
Bilanz nach einem Jahr REPowerEU: deutlicher Wandel im europäischen Energiesystem	20
Wasserstoff: Kommission, Forschung, Unternehmen und Regionen unterzeichnen Erklärung.....	20
Aufbau und Resilienzfähigkeit (ARF): EU-Prüfer identifizieren Mangel an Rechenschaftspflicht.....	21
Kommissionspräsidentin von der Leyen trifft US-Präsident Biden	21
Europäischer Rechnungshof: Vereinfachung der Finanzlandschaft der EU gefordert.....	22
Kreislaufwirtschaft: Kommission konsultiert zur Schiffsrecyclingverordnung.....	22
Tourismus: Rat: Position zur Datenerhebung für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften	22
EU-Kohäsionspolitik: Kommission startet Europäische Stadtinitiative	22
Sondierung zur Evaluierung von COSME-Programm	22
Sondierung zum Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP)	23
EU-Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht	23
6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt.....	24
EP beschließt Position zu ozonabbauenden Stoffen.....	24
Fluorierte Treibhausgase: EP legt Standpunkt fest	24
Fit for 55: EP und Rat bestätigen Einigungen.....	25
Fit for 55: Rat nimmt Verordnung über CO2-Emissionen für neue Pkw und Transporter an	26
EU-Trinkwasserrichtlinie: Vertragsverletzungsverfahren eröffnet	26

Kommission veröffentlicht Vorschlag für ein Recht auf Reparatur	26
Greenwashing und irreführende Umweltaussagen: Kommissionsvorschlag veröffentlicht	27
Leitlinien zur Aufforstung und zum Schutz der Wälder	28
Neuer Bericht zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie	29
Ratstagung Landwirtschaft und Fischerei	29
Umweltrat: Standpunkt zur Industrieemissionsrichtlinie beschlossen	30
Fit for 55: EP legt Position zu Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest	31
Brexit: Deutsche Staatsbeihilfen für den Fischereisektor genehmigt	31
Strengere Grenzwerte für Arsen in Lebensmitteln	31
Neue Verfahren ohne Tierversuche bei Sicherheitstests von Chemikalien	31
7. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	33
154. Plenartagung des Ausschusses der Regionen	33
8. Soziales, Gesundheit und Sport	34
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) soll gestärkt werden.....	34
9. Meerespolitik, Ostsee, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	35
Sicherheit: EU aktualisiert Strategie zum Schutz des maritimen Raums	35
Konferenz „Unser Ozean“: EU bekräftigt Engagement für die internationale Meerespolitik	35
10. Laufende Konsultationen	37
11. Termine	38
12. Ansprechpartner(innen).....	39

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

Die EU im Jahr 2022 – Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union

Die EU legt jedes Jahr einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union vor (geregelt in Artikel 249 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). 2022 war, so Kommissionspräsidentin von der Leyen, ein Schicksalsjahr. Die Reaktion der EU auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine vielfältigen Konsequenzen können in diesem Bericht nachvollzogen werden.

[Gesamtbericht EU im Jahr 2022](#)

Wesentliche Ergebnisse des Europäischen Rats vom 23. und 24. März 2023

Die EU-Führungsspitzen haben über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und über die weitere Unterstützung der EU für die Ukraine beraten. Der Präsident der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, war den EU-Führungsspitzen für eine Videokonferenz zugeschaltet. Die EU-Führungsspitzen sind weiterhin entschlossen, zusammen mit Partnern Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen, u.a. indem sie die Bemühungen intensivieren, eingefrorene Vermögenswerte Russlands für den Wiederaufbau in der Ukraine zu verwenden und die Einrichtung eines internationalen Mechanismus zur Dokumentation der von Russland verursachten Schäden unterstützen.

Ferner berieten die Staats- und Regierungschefs über die Wettbewerbsfähigkeit, den Binnenmarkt, Wirtschaft und Energie. Der Europäische Rat hat eine Bilanz der Maßnahmen gezogen, die auf EU-Ebene ergriffen wurden, um auf die hohen Energiepreise zu reagieren, die Gasnachfrage zu senken, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland schrittweise zu beenden. Er forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorsorge und die Notfallplanung im Hinblick auf die nächste Einspeichersaison und Heizperiode zu gewährleisten. Die EU-Führungsspitzen forderten alle beteiligten Akteure nachdrücklich auf, die EU-Energieplattform in vollem Umfang zu nutzen, um die Sicherheit der Gasversorgung zu erschwinglichen Preisen weiter zu verbessern. Das Thema Migration, welches auf dem Sonder ER-Gipfel am 9. Februar 2023 intensiv diskutiert worden war, spielte diesmal keine große Rolle. Der Europäische Rat wird sich im Juni wieder mit diesem Thema befassen. Besonderer Gast bei dieser Sitzung war UN Generalsekretär Antonio Guterres. Dieser hat den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf das Schärfste verurteilt und bekräftigt, dass er die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Ukraine uneingeschränkt unterstützt.

[Pressemitteilung und Schlussfolgerungen](#)

Was ist der „Informelle Trilog“?

Als informeller Trilog werden informelle Verhandlungstreffen zwischen Vertretern der drei am EU-Gesetzgebungsprozess beteiligten Organe – Kommission, Europäisches Parlament und Ministerrat – bezeichnet. Die interinstitutionellen Konsultationen haben das Ziel, unter Vermittlung der Kommission rasch eine politische Einigung zu einem Gesetzesvorschlag herbeizuführen. Der im informellen Trilog ausgehandelte Kompromiss ist vorläufig und muss im Anschluss von Rat und EP noch formell verabschiedet werden, was i. d. R. ohne substantielle Änderungen geschieht.

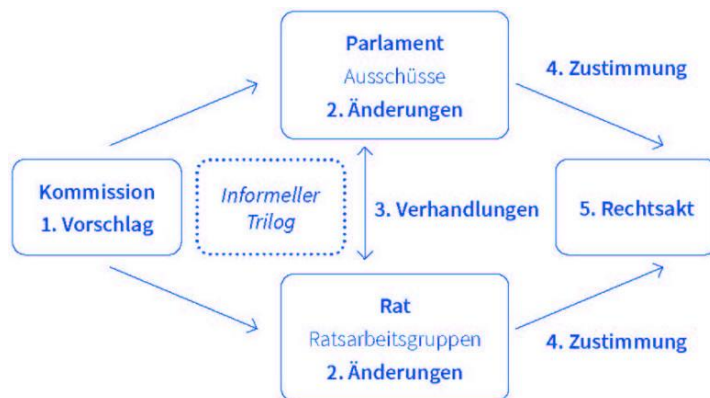
Die grundsätzliche Möglichkeit interinstitutioneller Verhandlungen außerhalb der regulären Schritte des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (1999) geschaffen. Seither ist die Zahl der Gesetze, die nach einem erfolgreichen Trilog als sog. »fast track legislation« (engl.: »Schnellspur-Gesetzgebung«) verabschiedet werden, kontinuierlich gestiegen, sodass der Trilog mittlerweile das Standardverfahren europäischen Gesetzgebung darstellen (»Trilogisierung«). Dennoch ist der informelle Trilog selbst bislang nicht primärrechtlich geregelt.

Vor Beginn der Verhandlungen werden die Verhandlungsmandate, das heißt die Standpunkte von Rat und Parlament intern festgelegt. Für das Parlament erstellen die Mitglieder des verantwortlichen Ausschusses einen Bericht mit Abänderungsanträgen zu dem von der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschlag. Dieser wird im Plenum beraten. Werden die Anträge angenommen, bilden sie das Mandat des Parlaments und es wird eine Zurückweisung des Vorhabens in den verantwortlichen Ausschuss vorgenommen.

Der Rat legt seinen Standpunkt in einer sog. Allgemeinen Ausrichtung fest. Ihn vertreten die Ratspräsidentschaft sowie die Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV, das sind die Botschafter der Regierungen aus den EU-Staaten) und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe. Die Kommission nimmt mit dem zuständigen

Referatsleiter oder Direktor, gelegentlich auch dem Kommissar teil. Im Anschluss an jeden Trilog unterrichten die Delegationen ihre Institution.

Vereinfachte Übersicht:



Darstellung basiert auf einem Text der Bundeszentrale für politische Bildung [Trilog | bpb.de](https://www.bpb.de/trilog)

2. Inneres, Bau und Digitalisierung

Rat für Inneres diskutiert über Migration

Am 9. März 2023 fand der Rat für Inneres statt, auf dem die Themen Asyl, Migration und Schengen diskutiert wurden. Die Ministerinnen und Minister betonten die Notwendigkeit, die Umsetzung der Migrationsaktionspläne auf den Routen über das zentrale Mittelmeer und den westlichen Balkan zu beschleunigen. Sie forderten die Kommission außerdem auf, Aktionspläne für die Ost- und Westrouten zu entwickeln. Die Ministerinnen und Minister bekräftigten ihre Zusage, Fortschritte beim Migrations- und Asylpakt zu erzielen. Sie erörterten auch die Umsetzung des Dublin-Fahrplans und die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung aller Akteure im Bereich „search and rescue“ (Suche und Rettung). Zum letzten Punkt verwiesen sie auf die Wiederbelebung der europäischen Kontaktgruppe.

Der Vorsitz unterrichtete die Ministerinnen und Minister über den Gesamtzustand des Schengen-Raums. Die Kommission stellte das Schengen-Barometer+ vor, das anhand von Schlüsselindikatoren ein Gesamtbild des Schengen-Raums vermitteln soll. Der Rat forderte auch die Kommission auf, in den kommenden Monaten einen Legislativvorschlag zur Änderung des Visa-Aussetzungsmechanismus vorzulegen, um ihn effizienter zu machen. Der Rat nahm die Inbetriebnahme des erweiterten Schengener Informationssystems (SIS) zur Kenntnis, das am 7. März 2023 in Betrieb ging. In dem System werden neue Kategorien von Daten geführt, u.a. DNA- und biometrische Daten. Auch erhalten die nationalen Migrationsbehörden uneingeschränkten Zugang zum SIS. Sie tauschten sich auch über die Umsetzung der Interoperabilität aus, insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan für die Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems.

[Pressemitteilung](#)

EP-Ausschuss legt Position zum Migrationspaket fest

Am 28. März 2023 hat sich der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf ein Mandat für vier Gesetze des Migrationspaktes geeinigt. Die Screening-Verordnung legt Vorschriften zum Screeningverfahren von Migranten in Transiteinrichtungen in Grenznähe fest. Die Asyl- und Managementverordnung legt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Asylverfahren sowie Verteilungsmechanismen für Asylantragsteller fest. Dies würde die Regeln der Dublin Verordnung ersetzen. Die Krisenverordnung soll die Ausweitung von beschleunigten Asylgrenzverfahren in Fällen von Krisen regeln. Durch die Asylverfahrensverordnung sollen u.a. Asyl- und Rückführungsverfahren verbessert werden.

Wenn das Plenum des Europäischen Parlamentes dieses Mandat Mitte April 2023 bestätigt, könnten die Verhandlungen mit dem Rat beginnen. Dazu muss der Rat aber noch eine eigene Position festlegen.

[Pressemitteilung](#) und [Pressemitteilung](#)

EP legt Position zu Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest

Das Europäische Parlament nahm am 14. März 2023 seine [Position](#) zum Entwurf der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit 343 zu 216 Stimmen bei 78 Enthaltungen an. Der Kommission zufolge sind die Gebäude in der EU für 40% des Energieverbrauchs und 36% der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden soll dafür sorgen, dass der Gebäudebereich in der EU zum einen bis 2030 wesentlich weniger Treibhausgasemissionen erzeugt und Energie verbraucht und zum anderen bis 2050 klimaneutral wird. Außerdem zielt sie darauf ab, dass erheblich mehr energieineffiziente Gebäude renoviert werden und der Austausch von Informationen über die Gesamtenergieeffizienz besser wird.

Gemäß der Position des Europäischen Parlamentes sollen alle Neubauten schon ab 2028 emissionsfrei sein. Für Neubauten, die Behörden nutzen, betreiben oder besitzen, soll das schon ab 2026 gelten. Außerdem sollen alle Neubauten bis 2028 mit Solaranlagen ausgestattet werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei Wohngebäuden, bei denen größere Renovierungen nötig sind, bleibt dafür bis 2032 Zeit. Auf einer Skala von A bis G – wobei die Energieeffizienzklasse G den 15 % der Gebäude mit den schlechtesten Werten im Gebäudebestand eines Mitgliedstaats entspricht – sollen Wohngebäude dem Vorschlag zufolge bis 2030 mindestens Klasse E und bis 2033 Klasse D erreichen. Nichtwohngebäude und öffentliche Gebäude müssen diese

Energieeffizienzklassen bis 2027 bzw. bis 2030 erreichen. Die Mitgliedstaaten legen die Maßnahmen, die nötig sind, um diese Ziele zu erreichen, in ihren nationalen Renovierungsplänen fest. Darin sollten Förderprogramme enthalten sein, um den Zugang zu Zuschüssen und Finanzierungen zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollen auch kostenlose Informationsstellen und kostenneutrale Renovierungsprogramme einrichten. Es sollte finanzielle Anreize geben, vor allem Gebäude mit besonders schlechter Energiebilanz grundlegend zu renovieren, und schutzbedürftige Haushalte sollten gezielte Zuschüsse und Beihilfen erhalten.

Für Denkmäler sollen die neuen Vorschriften nicht gelten. Ausnahmeregelungen können die EU-Staaten auch für Gebäude, die wegen ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes unter Schutz stehen, technische Gebäude, vorübergehend genutzte Gebäude sowie Kirchen und Gotteshäuser beschließen. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus Sozialwohnungen ausnehmen, bei denen Renovierungen zu Mieterhöhungen führen würden, die sich durch Energiekosteneinsparungen nicht ausgleichen lassen.

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung finden. Der Rat hatte am 25. Oktober 2022 seine [Position](#) (Allgemeine Ausrichtung) festgelegt. Darin hatte er gefordert, dass alle neuen Gebäude bis spätestens 2030 Nullemissionsgebäude sein sollten und dass bestehende Gebäude bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden sollten.

[Pressemitteilung](#)

Vorläufige Einigung zur EU-Energieeffizienzrichtlinie

Siehe Kapitel [Wirtschaft](#)

Rat: Position zur Datenerhebung für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit einigte sich am 2. März 2023 auf ein Verhandlungsmandat (allgemeine Ausrichtung) zum Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften. Daten von Online-Plattformen, die auf dem Markt für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften tätig sind, sind derzeit aufgrund einer Vielzahl von Vorschriften und unterschiedlichen Methoden, nicht standardisiert. Der Rat unterstützt die Schaffung eines Rahmens für die Erhebung und gemeinsame Nutzung von Daten auf EU-Ebene und schließt gleichzeitig Bestimmungen zur besseren Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Registrierungssysteme ein.

Nach den neuen Regeln müssen Mitgliedstaaten, die Daten von Plattformen benötigen, einen nationalen „Single Digital Entry Point“ für die Übermittlung von Daten zwischen Online-Kurzzeitmietplattformen und den Behörden einrichten. Jedes Haus, jede Wohnung oder jedes Zimmer, das für eine begrenzte Anzahl von Tagen pro Jahr zur Miete angeboten wird, erhält eine Registrierungsnummer, damit die zuständigen Behörden die Identität des „Gastgebers“, d. h. der Person, die die Wohnung mieten möchte, erfahren können. Die Online-Plattformen müssen sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, regelmäßig stichprobenartig zu prüfen, ob es sich um fehlerhafte Gastgeberangaben oder ungültige Registrierungsnummern handelt. Die Behandlung aller Informationen muss den europäischen Datenschutzvorschriften entsprechen.

Die allgemeine Ausrichtung gibt der Ratspräsidentschaft ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat.

[Pressemitteilung](#)

EU-Strategie für maritime Sicherheit

Die Kommission und der Hohe Vertreter haben am 10. März 2023 eine Gemeinsame Mitteilung über eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angenommen, um eine friedliche Nutzung der Meere zu gewährleisten und den maritimen Raum vor neuen Bedrohungen zu schützen. Außerdem haben sie einen aktualisierten Aktionsplan angenommen, mit dem die Strategie umgesetzt werden soll.

Die Sicherheitsbedrohungen und -herausforderungen haben sich seit der Annahme der EU-Strategie für maritime Sicherheit im Jahr 2014 verändert. Seit langem bestehende illegale Aktivitäten wie Piraterie, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schleusung von Migranten, Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel sowie Terrorismus stellen nach wie vor große Herausforderungen dar. Allerdings muss auch mit neuen und sich weiterentwickelnden Bedrohungen im Zusammenhang mit dem zunehmenden geopolitischen Wettbewerb, dem Klimawandel und der Verschlechterung der Meeresumwelt sowie mit hybriden und Cyberangriffen gerechnet werden.

Zu den Maßnahmen gehören unter anderem die Organisation von Marineübungen auf EU-Ebene, die Weiterentwicklung der Einsätze der Küstenwache in europäischen Meeresbecken, die Ausweisung neuer Seegebiete, die für die Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen (ein Instrument zur besseren Koordinierung der Einsatzmittel der Marine und der Luftwaffe der Mitgliedstaaten in bestimmten Seegebieten) von Interesse sind, sowie verstärkte Sicherheitskontrollen in EU-Häfen.

Auch soll die Überwachung durch Küsten- und Offshore-Patrouillenschiffe und der gemeinsame Informationsraum (CISE) gestärkt werden. Regelmäßiger Seeübungen, die Überwachung und der Schutz kritischer maritimer Infrastrukturen und Schiffe (einschließlich Passagierschiffe) vor physischen und Cyberbedrohungen sowie die Räumung nicht gezündeter Sprengkörper und Minen im Meer gehört ebenfalls zu den Empfehlungen.

[Pressemitteilung](#)

AGVO: Beihilfen für ökologische Maßnahmen und den digitalen Wandel erleichtert

Die Kommission hat am 9. März 2023 eine [Änderung](#) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“) für staatliche Beihilfen gebilligt, durch die der ökologische und der digitale Wandel in der EU erleichtert und beschleunigt werden soll.

Siehe Kapitel [Wirtschaft](#)

Kommission will Rückführungen beschleunigen und Grenzschutz stärken

Die Kommission hat am 14. März 2023 eine Mitteilung über die mehrjährige strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement und eine Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen vorgelegt. Sie soll den nationalen Grenzbehörden und Frontex als Leitfaden beim Grenzschutz dienen. Dazu sollen Grenzkontrollen durch groß angelegte IT- und behördenübergreifende Zusammenarbeit unterstützt werden.

Mit der Empfehlung will die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Rückführung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen zu beschleunigen. Dazu empfiehlt die Kommission unter anderem, Rückkehrentscheidungen gegenseitig anzuerkennen und mehr Anreize für die freiwillige Rückkehr zu schaffen. „Damit werden die Leitlinien der Kommission zu Rückführungen aus dem Jahr 2017 aktualisiert.

[Pressemitteilung](#)

Neues Arbeitsprogramm für Programm „Digitales Europa“

Die Kommission stellte am 24. März 2023 fast 1,3 Milliarden € für zwei mehrjährige Arbeitsprogramme für das Programm „Digitales Europa“ bereit. Damit sollen die technologische Souveränität Europas gestärkt und digitale Lösungen für öffentliche Verwaltungen und Unternehmen entwickelt werden. Das Hauptarbeitsprogramm im Wert von 909,5 Millionen Euro für den Zeitraum 2023-2024 umfasst die Umsetzung von Projekten, die digitale Technologien wie Supercomputer, Daten, Künstliche Intelligenz, Cloud und fortgeschrittene digitale Kompetenzen nutzen.

Neben dem Hauptarbeitsprogramm hat die Kommission ein Arbeitsprogramm mit Schwerpunkt Cybersicherheit veröffentlicht. Es ist für den Zeitraum 2023-2024 mit 375 Millionen € ausgestattet. Damit soll die kollektive Widerstandsfähigkeit der EU gegen Cyberbedrohungen gestärkt werden. Das Programm wird durch das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit umgesetzt.

Die ersten Ausschreibungen für die Arbeitsprogramme für „Digitales Europa“ werden in diesem Frühjahr veröffentlicht, weitere werden nach dem Sommer folgen. Sie richten sich an Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und andere Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA/EWR-Ländern und den mit dem Programm "Digitales Europa" assoziierten Ländern. Die meisten Projekte müssen zu 50% kofinanziert werden.

[Pressemitteilung](#)

Datengesetz: Mitgliedstaaten einigen sich auf eine gemeinsame Position

Die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten einigten sich am 24. März 2023 auf einen gemeinsamen Standpunkt, damit der Rat Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) aufnehmen kann. Das Europäische Parlament hatte seine [Position](#) am 14. März 2023 angenommen. Im Anschluss an das von

den beiden gesetzgebenden Organen 2022 angenommene Daten-Governance-Gesetz ist das Datengesetz die zweite wichtige Gesetzgebungsinitiative, die auf der europäischen Datenstrategie der Kommission vom Februar 2020 beruht und darauf abzielt, der EU eine Führungsrolle in der datengesteuerten Gesellschaft zu verschaffen.

Der Verordnungsvorschlag enthält neue Regeln dazu, wer Daten, die in der EU über alle Wirtschaftszweige hinweg erzeugt werden, nutzen und darauf zugreifen kann. Sie zielt darauf ab, Fairness im digitalen Umfeld zu gewährleisten, einen wettbewerbsorientierten Datenmarkt zu fördern, Möglichkeiten für datengesteuerte Innovationen zu eröffnen und Daten für alle zugänglicher zu machen. Ferner dient der Vorschlag dazu, den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung durch Cloud-Diensteanbieter einzuführen und Interoperabilitätsstandards für die Weiterverwendung von Daten durch andere Sektoren zu entwickeln.

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Europäische Parlament eine gemeinsame Position finden und formell annehmen.

[Pressemitteilung](#)

EP nahm Position zu eID-Richtlinie (digitale Briefftasche) an

Das Europäische Parlament hat am 16. März 2023 mit 418 zu 103 Stimmen bei 24 Enthaltungen das Verhandlungsmandat für Gespräche mit den EU-Mitgliedstaaten zur Überarbeitung der neuen eID-Richtlinie (digitale Briefftasche) bestätigt. Das System würde es den Bürgern ermöglichen, sich online (über eine europäische Briefftasche für digitale Identitäten) zu identifizieren und zu authentifizieren, ohne auf kommerzielle Anbieter zurückgreifen zu müssen. Dadurch sollen Nutzer eine bessere Kontrolle über ihre Daten erlangen und sie entscheiden lassen, welche Informationen sie mit wem teilen möchten.

Der Rat hat sein Verhandlungsmandat im Dezember 2022 angenommen. Im weiteren Verfahren müssen sich Rat und Europäisches Parlament auf eine Position einigen.

[Pressemitteilung](#)

3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Rat für Justiz unterstützt Ermittlungen zu Kriegsverbrechen

Am 10. März 2023 fand der Rat für Justiz statt. Die Ministerinnen und Minister diskutierten die Reaktionen der Justiz und den Kampf gegen die Straflosigkeit der Verbrechen, die im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine begangen wurden. Ein gemeinsames Ermittlungsteam (JIT) wurde eingerichtet, um den Austausch von Informationen und Beweismitteln zu erleichtern und strafrechtliche Ermittlungen zu den in der Ukraine begangenen Verbrechen zu unterstützen. Die Rolle von Eurojust wurde gestärkt, und die Agentur beherbergt nun die Kerndatenbank für international erlangte Verbrechensbeweise (CICED), die am 23. Februar 2023 in Betrieb genommen wurde. Die Mitgliedstaaten unterstützten die ukrainischen Behörden und den Internationalen Strafgerichtshof forensisch bei der Sammlung von Beweismitteln. In Den Haag ist ein internationales Zentrum für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) eingerichtet worden. Der Rat plant, zum Richtlinienentwurf zur Definition von Straftaten und Sanktionen für die Verletzung von EU-Sanktionen bis spätestens auf seiner Tagung im Juni zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen.

Der Rat nahm die [Schlussfolgerungen](#) zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte bei der Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums an. Die Schlussfolgerungen betonen die wesentliche Bedeutung der Vereinigungsfreiheit bei der Gewährleistung einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft und des ordnungsgemäßen Funktionierens des öffentlichen Lebens. Ungerechtfertigte Beschränkungen des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Organisationen und Menschenrechtsverteidiger könnten eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit darstellen. Anschließend erörterten die Ministerinnen und Minister konkrete Schritte zur besseren Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Raums. Außerdem erörterten sie auch die nächsten Schritte zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus.

Weitere Themen waren der Zugang zur Justiz, der Kampf gegen Kriminalität und die Bedrohung, die die organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel für die europäischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen darstellt. Der Vorsitz unterrichtete auch über den Abschlussbericht über die 9. Runde der gegenseitigen Evaluierungen, in deren Mittelpunkt die Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung standen.

[Pressemitteilung](#)

Jahresbericht 2022 der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft veröffentlichte ihren Jahresbericht für 2022. In dem Jahr gingen 3318 Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft ein, daraus ergaben sich 865 Ermittlungsverfahren, davon 79 in Deutschland. Insbesondere Steuerhinterziehung war im Fokus der Staatsanwaltschaft, insbesondere der grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug. Bis zum Jahresende wurden insgesamt 1117 aktive Untersuchungen mit einem geschätzten Gesamtschaden von 14,1 Milliarden € (47 % davon im Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug) durchgeführt. 359 Millionen € sind durch Richter aufgrund der Ermittlungen eingefroren worden, davon entfielen 114,8 Millionen € auf Deutschland.

[Jahresbericht](#) (EN)

Weitere Digitalisierung des EU-Gesellschaftsrechts

Die Kommission hat am 29. März 2023 eine Richtlinie vorgeschlagen, die Gesellschaften eine grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern soll. Dazu sollen die Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im EU-Gesellschaftsrecht ausgeweitet werden. Der Vorschlag ist der zweite Schritt zur Digitalisierung des EU-Gesellschaftsrechts. Mit der Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151 von 2019 können gesellschaftsrechtliche Verfahren online durchgeführt werden, insbesondere Unternehmensgründungen.

Mit dem neuen Vorschlag sollen die Daten von Unternehmen grundsätzlich nur einmal erfasst werden, damit Unternehmen bei der Errichtung einer Zweigniederlassung oder eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat nicht erneut Informationen übermitteln müssen. Die einschlägigen Informationen sollen über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ausgetauscht werden. Ein EU-Gesellschaftszertifikat soll mit grundlegenden Informationen über Unternehmen kostenlos in allen EU-Sprachen verfügbar sein. Eine mehrsprachige Standardvorlage für eine digitale EU-Vollmacht soll geschaffen werden, mit der eine Person zur

Vertretung eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ermächtigt werden soll. Auch sollen Formalitäten wie der Notwendigkeit einer Apostille oder beglaubigter Übersetzungen von Unternehmensdokumenten entfallen. Der Vorschlag muss im weiteren Verfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und angenommen werden.

[Pressemitteilung](#)

Vorschlag für ein Recht auf Reparatur

Am 22. März 2022 hat die Kommission ihren [Richtlinienvorschlag zur Förderung der Reparatur von Waren](#) veröffentlicht.

Siehe unter [Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt](#).

Nachhaltiges Finanzwesen: europäische grüne Anleihen ab 2024

Die EU wird ab 2024 einen neuen Standard für europäische grüne Anleihen einführen. EU-Parlament und Rat haben eine politische Einigung über die entsprechende Verordnung erzielt, die den freiwilligen und hochwertigen Standard etabliert. Der europäische Standard für grüne Anleihen (EUGBS) wird Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die Mittel für grüne Investitionen auf den Kapitalmärkten aufnehmen möchten, frei zugänglich sein. Dies ermöglicht es Anlegern, leichter zu bewerten, ob ihre Investitionen nachhaltig sind, um so die Risiken von Greenwashing zu verringern.

Mit der Verordnung wird erstmals auch ein System für die Registrierung und Beaufsichtigung externer Bewerter geschaffen. Externe Bewerter spielen derzeit eine wichtige Rolle auf dem Markt, indem sie grüne Anleihen im Einzelnen bewerten und Anlegern ihre Umweltfreundlichkeit bestätigen.

Die erste Anwendung der Verordnung über europäische grüne Anleihen wird ab 2024 möglich sein.

[Pressemitteilung](#)

Leitlinien für die Haushaltspolitik 2023/2024.

Am 8. März 2023 veröffentlichte die Kommission die Leitlinien für die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten. In den Jahren 2023-2024 sollte die Finanzpolitik darauf abzielen, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit sicherzustellen. Eine umsichtige Finanzpolitik werde dazu beitragen, die Stabilität der europäischen Wirtschaft zu gewährleisten und die wirksame Transmission der Geldpolitik in einem Umfeld hoher Inflation zu erleichtern und gleichzeitig das Potenzialwachstum zu steigern.

[Mitteilung](#)

Rat legt Leitlinien für Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung fest

Der Rat hat sich am 14. März 2023 auf Schlussfolgerungen zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung geeinigt. Die im Vertrag festgelegten Referenzwerte von 3 % für das Verhältnis öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt und 60 % für das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt bleiben unverändert. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollte unverändert bleiben, einschließlich der Bewertung der einschlägigen Faktoren. Für Mitgliedstaaten mit einer öffentlichen Schuldenquote von über 60 % des BIP sollte in den nationalen mittelfristigen Plänen sichergestellt werden, dass die Quote ausreichend verringert wird. Das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht sei nach wie vor von zentraler Bedeutung.

[Pressemitteilung](#)

[Schlussfolgerungen](#)

Jährliche Inflationsrate im Euroraum im Februar auf 8,5% gesunken

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im Februar 2023 bei 8,5%, gegenüber 8,6% im Januar. Ein Jahr zuvor hatte sie 5,9% betragen. Die jährliche Inflationsrate in der EU lag im Februar 2023 bei 9,9%, gegenüber 10,0% im Januar. Ein Jahr zuvor hatte sie 6,2% betragen. Diese Daten werden von Eurostat veröffentlicht. Im Februar kam der höchste Beitrag zur jährlichen Inflation im Euroraum von „Lebensmitteln, Alkohol und Tabak“ (+3,10 Prozentpunkte Pp.), gefolgt von „Dienstleistungen“ (+2,02 Pp.), „Industriegütern ohne Energie“ (+1,74 Pp.) sowie „Energie“ (+1,64 Pp.). In Deutschland stieg die jährliche Inflation im Februar auf 9,3% nach 9,2% im Januar.

[Pressemitteilung](#)

Fit for 55: Rat nimmt Verordnung über CO₂-Emissionen für neue Pkw und Transporter an

Am Dienstag, den 28.03.2023 einigten sich die EU-Verkehrsminister im Rat final darauf, eine Verordnung zur Festlegung strengerer CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und Transporter anzunehmen.

Der neue Rechtsrahmen zielt darauf ab, die Emissionen des Straßenverkehrs als Hauptursache verkehrsbedingter Emissionen zu verringern. Damit soll die Automobilindustrie motiviert werden, sich auf emissionsfreie Mobilität umzustellen und damit die kontinuierliche Innovation der Branche sicherzustellen.

Im Wesentlichen werden damit folgende Ziele regulativ gesetzt:

- Von 2025 bis 2029 wirkt ein gesetzlicher Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge (ZLEV; zero and low emission vehicle). Hersteller, die bestimmte Richtwerte bei ZLEV-Verkauf erreichen (25% bei Pkw; 17% bei Transportern), können mit weniger strengen CO₂-Zielen belohnt werden.
- Von 2030 bis 2034 sollen die CO₂-Emissionen neu verkaufter Pkw um 55% und neu verkaufter Lieferwagen um 50% zum Vergleichsniveau von 2021 sinken.
- Ab 2035 soll dann das Ziel einer 100% CO₂-neutralen Pkw und Transporter erreicht werden.
- Von 2030 bis 2034 soll die Obergrenze für Emissionsgutschriften schrittweise auf maximal 4 g/km (derzeit 7 g/km pro Jahr) abgesenkt werden. Diese Emissionsgutschriften sind nur für Innovationen anwendbar, die CO₂-Emissionen auf der Straße nachweislich verringern.
- Entwicklung einer gemeinsamen Methode für die Bewertung der gesamten CO₂-Emissionen von Autos und Transportern über deren gesamten Lebenszyklus hinweg sowie für die Brennstoffe und Energie, die diese Fahrzeuge verbrauchen.
- Kleinstserienhersteller sind von den graduellen Regelungen bis 2035 ausgenommen.

Die Verordnung sieht für 2026 eine kommissionsseitige **Überprüfung der Emissionseinsparziele** anhand der Marktfortschritte vor. Bei dieser Überprüfung sollen technologische Entwicklungen (inkl. Plug-in-Hybridtechnologien), und die Bedeutung eines tragfähigen und sozial gerechten Übergangs zu Nullemissionen berücksichtigt werden.

Die Verordnung aktualisiert bestehende Regeln und sieht vor, dass jeder Fahrzeughersteller sicherstellen muss, dass der durchschnittliche CO₂-Flottenemission seiner neu zugelassenen Fahrzeuge in einem Kalenderjahr nicht höher ist als sein spezifisches jährliches Emissionsziel. Andernfalls muss der Hersteller für jedes registrierte Fahrzeug eine **Strafzahlung von 95 € pro Gramm CO₂/km** über dem Ziel leisten. Gemeinsames Ziel der Mitgliedstaaten ist es, Elektrofahrzeuge günstiger als Fahrzeuge mit fossilen Brennstoffen zu machen.

Die aktualisierten Regeln zur **Infrastrukturbereitstellung für alternative Kraftstoffe (AFIR)** soll die Entwicklung einer Ladeinfrastruktur in den Mitgliedstaaten beschleunigen.

Die neue Verordnung ist Teil des „**Fit for 55**“-Pakets, das von der Europäischen Kommission am 14. Juli 2021 vorgestellt wurde. Das Paket soll es der EU ermöglichen, ihre Netto-Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Im Ergebnis der späten legislativen Bedenken seitens Deutschlands, enthält die Verordnung nun einen Verweis auf **E-Kraftstoffe (eFuels)**, wonach die Kommission nach einer Konsultation der Interessengruppen einen Vorschlag für die Zulassung von Fahrzeugen vorlegen wird, die nach 2035 ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen (eFuels) betrieben werden.

Diese nachträgliche Ergänzung soll in Form eines „**delegierenden Rechtsaktes**“ vorgelegt werden und wäre sowohl im Europäischen Parlament, als auch bei den Mitgliedsländern zustimmungspflichtig. Präzisierungen zum Inhalt des delegierenden Rechtsakts gibt es noch nicht. Der Rat verweist lediglich darauf, dass dieser Kompromiss im Einklang mit dem EU-Recht, außerhalb des Geltungsbereichs der Flottenstandards und im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität der EU stünde. Von deutscher Seite wurde eine zeitliche Vorgabe für den Abschluss dieser Verordnungsergänzung bis zum Herbst 2024 gegeben.

Die Verordnung ohne diese Ergänzung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung Amtsblatt der EU in Kraft.

[Pressemitteilung \(englisch\)](#)

Fit for 55: Saubere Kraftstoffe im Schiffsverkehr

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf neue Vorschriften für saubere maritime Kraftstoffe geeinigt. Die Einigung erfolgte im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets der EU, das darauf abzielt, die Emissionen in der EU bis 2030 um 55% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Die neuen Vorschriften sollen den Übergang zu einer klimaneutralen Schifffahrtsindustrie unterstützen und den Emissionshandel auf Schiffe ausweiten.

Zu den wichtigsten Punkten der bisherigen Einigung gehören:

- Förderung alternativer Kraftstoffe wie Biokraftstoffe und Wasserstoff sowie die Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags durch die Europäische Kommission zur Förderung der Verwendung von nachhaltigem Flüssigerdgas (LNG) und anderen sauberen Schiffskraftstoffen.
- Ein schrittweiser Ausstieg aus der Verwendung von Schweröl auf Schiffen mit dem Ziel, es bis zum 1. Januar 2030 vollständig zu verbieten.
- Neue Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Schiffsemissionen, die umfassende und transparente Daten über die Treibhausgasemissionen im Seeverkehr liefern werden.
- Das bereits etablierte Emissionshandelssystem (ETS) soll auf den maritimen Sektor ausgeweitet werden, um Schifffahrtsunternehmen zu stimulieren, umweltfreundlicherer Technologien einzusetzen.
- Container- und Fahrgastschiffe müssen ab 2030 in den großen EU-Häfen und ab 2035 in allen anderen EU-Häfen den gesamten Strombedarf an Land decken, sofern die Häfen über eine Landstromversorgung verfügen.

Die Vereinbarung ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung der EU-Klimaziele und zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Seeverkehrs, wobei Herausforderungen wie die Verfügbarkeit und Kosteneffizienz alternativer Kraftstoffe angegangen werden.

[Pressemitteilung](#)

[Weitere Informationen zu Beschlüssen im Rahmen der fit for 55 Initiative](#)

Net Zero Industry Act: bessere Bedingungen und mehr Investitionen für saubere Technologien

Die Europäische Kommission will bessere Bedingungen für die Produktion von und Investitionen in saubere Technologien in Europa schaffen und hat dazu am 16. März 2023 den „Net Zero Industry Act“ vorgelegt. Dieser soll die Voraussetzungen für die Sektoren schaffen, die für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 entscheidend sind - etwa Windturbinen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, erneuerbaren Wasserstoff und CO₂-Speicherung.

Zusammen mit [der Initiative zu kritischen Rohstoffen](#) und der [Reform des Strommarktdesigns](#) sollen die Vorschläge zur Netto-Null-Industrie einen klaren Rahmen definieren, um die Abhängigkeit der EU von Importen zu verringern. Auch als Lehre aus der Covid-19-Pandemie und der durch den Einmarsch Russlands in die Ukraine ausgelösten Energiekrise soll so die Widerstandsfähigkeit der europäischen Lieferketten für saubere Energie gestärkt werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften betreffen strategische Netto-Null-Technologien, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten werden. Dazu gehören insbesondere:

- Photovoltaik und Solarthermie
- Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie
- Batterien und Speicher
- Wärmepumpen und Geothermie
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- Biogas/Biomethan
- Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung sowie
- Netz-Technologien.

Diese [acht in Anhang I der Verordnung genannten strategischen Netto-Null-Technologien](#) werden besonders gefördert und sollen zu mindestens 40 Prozent in inländischer Produktion hergestellt werden.

Der Vorschlag umfasst ebenfalls Technologien für alternative Kraftstoffe, fortschrittliche Technologien zur Energieerzeugung aus Kernenergie mit minimalen Abfällen und kleine modulare Reaktoren.

- Das Gesetz zur Netto-Null-Industrie stützt sich auf die folgenden Säulen:
- **Günstige Investitionsbedingungen**, unter anderem durch kürzere Genehmigungsfristen und straffere Verfahren,

- **Beschleunigung der CO₂-Abscheidung**, unter anderem durch die Schaffung jährlicher Injektionskapazitäten von 50 Millionen Tonnen bis 2030,
- **leichterer Marktzugang**, beispielsweise durch verpflichtende Kriterien für Nachhaltigkeit und Belastbarkeit von Netto-Null-Technologien bei öffentlichen Ausschreibungen,
- **bessere Qualifikationen**, zum Beispiel durch die Einrichtung von Net-Zero-Industrieakademien,
- **Förderung von Innovationen** und
- eine „**Net-Zero Europe**“-**Plattform**, die die Kommission und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen wird, Maßnahmen zu koordinieren und Informationen auszutauschen.

Um die Einführung von erneuerbarem Wasserstoff innerhalb der EU sowie Importe von internationalen Partnern weiter zu unterstützen, stellte die Kommission am 16. März 2023 auch ihre [Ideen für die Gestaltung und die Funktionen der Europäischen Wasserstoffbank](#) vor.

Im Herbst 2023 werden im Rahmen des Innovationsfonds die ersten Pilotauktionen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff durchgeführt. Ausgewählte Projekte erhalten einen Zuschuss in Form einer festen Prämie pro Kilogramm produzierten Wasserstoffs für eine Betriebsdauer von maximal 10 Jahren.

Die Kommission prüft weiterhin, wie die internationale Dimension der Europäischen Wasserstoffbank gestaltet werden kann, um Anreize für die Einfuhr von erneuerbarem Wasserstoff zu schaffen. Vor Ende des Jahres sollen alle Elemente der Wasserstoffbank einsatzbereit sein.

Die vorgeschlagene Verordnung muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union erörtert und gebilligt werden, bevor sie angenommen werden und in Kraft treten kann.

[Pressemitteilung, Factsheet zum Net-Zero Industry Act](#)
[Factsheet zur Europäischen Wasserstoffbank](#)
[Legislativvorschlag zur Netto-Null-Industrie](#)

Sichere und nachhaltige Versorgung der EU mit kritischen Rohstoffen

Neben dem Net Zero Industry Act hat die Kommission am 16. März 2023 auch einen Rechtsetzungsvorschlag für kritische Rohstoffe (critical raw materials act) vorgelegt. Die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen war noch nie so hoch wie heute, und es wird erwartet, dass sie im Zuge des grünen und digitalen Wandels weiter steigen wird. Die EU-Kommission hat deshalb Vorschläge vorgelegt, wie die europäische Industrie sicher und nachhaltig mit kritischen Rohstoffen versorgt werden kann. Das Ziel: alle Stufen der europäischen Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe stärken; die Einfuhren der EU diversifizieren, um strategische Abhängigkeiten zu verringern; das Risiko, dass die Versorgung unterbrochen wird, besser überwachen und eindämmen. Kritische Rohstoffe sind für den ökologischen und digitalen Wandel ebenso wie in der Verteidigung und der Raumfahrt unverzichtbar.

Der Rechtsakt wird von einer Mitteilung begleitet. Darin wird dargelegt, wie die EU ihr globales Engagement verstärken will, um Investitionen, Produktion und Handel mit zuverlässigen Partnern zu entwickeln und zu diversifizieren. Die EU wird diese Ziele in Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen von Partnerschaften zum beiderseitigen Nutzen verfolgen: um deren eigene wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu fördern und gleichzeitig sichere, widerstandsfähige, erschwingliche und ausreichend diversifizierte Wertschöpfungsketten für die EU zu schaffen.

Zusätzlich zu einer aktualisierten Liste kritischer Rohstoffe enthält der Rechtsakt eine Liste strategischer Rohstoffe. Dabei handelt es sich um essentielle Rohstoffe für Technologien, die für Europas grüne und digitale Ambitionen sowie für Verteidigungs- und Raumfahrtanwendungen wichtig sind, und für die potenziellen Versorgungsrisiken bestehen. Die Verordnung verankert sowohl die Liste der kritischen als auch der strategischen Rohstoffe im EU-Recht.

Die Verordnung setzt Zielvorgaben für die heimischen Kapazitäten entlang der Lieferkette strategischer Rohstoffe und für die Diversifizierung der EU-Versorgung:

- mindestens **10 %** des jährlichen Bedarfs der EU in Bezug auf den Abbau,
- mindestens **40 %** des jährlichen Bedarfs der EU in Bezug auf die Verarbeitung,
- mindestens **15 %** des jährlichen Bedarfs der EU in Bezug auf das Recycling,
- höchstens **65 %** des jährlichen Bedarfs der EU **an jedem strategischen Rohstoff in allen relevanten Verarbeitungsstufen** aus einem einzigen Drittstaat.

Der Rechtsakt soll den Verwaltungsaufwand verringern und die Genehmigungsverfahren für kritische Rohstoffprojekte in der EU vereinfachen. Darüber hinaus wird ausgewählten strategischen Projekten der Zugang zu

Finanzmitteln erleichtert, Genehmigungsfristen werden verkürzt (24 Monate für Abbaugenehmigungen und 12 Monate für Aufbereitungs- und Recyclinggenehmigungen). Die Mitgliedstaaten müssen außerdem nationale Programme für die Erkundung geologischer Ressourcen entwickeln.

Um die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsketten zu gewährleisten, sieht der Rechtsakt die Überwachung kritischer Rohstoffversorgungsketten und die Koordinierung der strategischen Rohstoffvorräte zwischen den Mitgliedstaaten vor. Bestimmte Großunternehmen müssen ihre strategischen Rohstoffversorgungsketten prüfen, das umfasst auch einen Stresstest auf Unternehmensebene.

Mit dem Rechtsakt erkennt die EU an, dass sie sich mit bestimmten Rohstoffen niemals selbst versorgen können wird und weiterhin für einen Großteil ihres Verbrauchs auf Einfuhren angewiesen sein wird. Die EU wird ihr globales Engagement mit zuverlässigen Partnern verstärken müssen, um die Versorgung mit unerlässlichen Rohstoffen aufrecht zu erhalten. Der internationale Handel ist daher unerlässlich. Dieser soll durch die Einrichtung eines Clubs für kritische Rohstoffe für alle gleichgesinnten Länder gefördert werden, die die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) einhalten. Außerdem will die EU ihr Netz von Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen sowie bilaterale Freihandelsabkommen stärken und strategische Partnerschaften ausbauen.

Die vorgeschlagene Verordnung wird vor ihrer Annahme und ihrem Inkrafttreten vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union erörtert und gebilligt.

[Europäische Verordnung über kritische Rohstoffe](#)

[Mitteilung](#)

[Kritische Rohstoffe und Handel - Infografik](#)

[Maßnahmen zu vier kritischen Rohstoffen - Infografik](#)

Staatliche Beihilfen: befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung angenommen

Die Europäische Kommission hat am 10. März 2023 einen neuen befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels angenommen. Er steht im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal und soll Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren fördern, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sehr bedeutsam sind.

Mit der Entscheidung wird der am [23. März 2022](#) angenommene und am [20. Juli 2022](#) sowie am [28. Oktober 2022](#) geänderte [Befristete Krisenrahmen](#) zur Stützung der Wirtschaft angesichts des russischen Kriegs gegen die Ukraine geändert und teilweise verlängert. Der [neue Rahmen](#) soll dabei helfen, Investitionen in die Produktion sauberer Technologien und den Zugang zu den dafür benötigten Finanzierungsmitteln zu beschleunigen.

Mit Blick auf den [Industrieplan zum Grünen Deal](#) sieht der neue Rahmen Folgendes vor:

- die Mitgliedstaaten können erforderliche Maßnahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft weiter unterstützen: Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Förderung der Energiespeicherung sowie Regelungen zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse. Die Mitgliedstaaten können sie nun bis zum 31. Dezember 2025 auflegen.
- es werden i) die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für kleine Vorhaben und weniger ausgereifte Technologien wie erneuerbaren Wasserstoff vereinfacht, indem die Ausschreibungspflicht gestrichen wird, sofern bestimmte Vorkehrungen getroffen wurden, ii) die Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus aller Arten erneuerbarer Energien erweitert, iii) die Möglichkeiten zur Unterstützung der Dekarbonisierung industrieller Prozesse durch die Umstellung auf aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnene Brennstoffe ausgeweitet und iv) höhere Beihilfehöchstintensitäten und vereinfachte Beihilfeberechnungen vorgesehen.
- Es werden neue, bis zum 31. Dezember 2025 anwendbare Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Investitionen in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft eingeführt: Damit sollen Investitionsbeihilfen für die Herstellung strategischer Ausrüstungen wie Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten und für die Herstellung und das Recycling der dafür benötigten kritischen Rohstoffe ermöglicht werden.
- Kleinen und mittleren Unternehmen sowie Unternehmen in benachteiligten Gebieten können mit Blick auf die Kohäsionsziele höhere Beihilfen gewährt werden. Wenn die Beihilfen in Form von Steuervorteilen, Darlehen oder Garantien gewährt werden, kann ein noch höherer Prozentsatz der Investitionskosten durch Beihilfen gedeckt werden.

In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten einzelnen Unternehmen höhere Beihilfen gewähren, wenn die Gefahr besteht, dass Investitionen in Länder außerhalb Europas umgelenkt werden. Dann können sie entweder den Betrag bereitstellen, den der Beihilfeempfänger für eine vergleichbare Investition an dem anderen Standort erhalten könnte („Matching“), oder den Betrag, durch den das Unternehmen dazu bewegt werden könnte, die Investition im EWR zu tätigen („Finanzierungslücke“) – je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Diese Option ist jedoch an eine Reihe von Vorkehrungen geknüpft. Erstens kann sie nur für Investitionen in Anspruch genommen werden, die in Fördergebieten im Sinne der geltenden [Fördergebetskarte](#) getätigt werden, oder für grenzübergreifende Investitionsvorhaben in mindestens drei Mitgliedstaaten, bei denen ein erheblicher Teil der Gesamtinvestition auf mindestens zwei Fördergebiete entfällt und eines davon ein A-Fördergebiet ist (d. h. ein Gebiet in äußerster Randlage oder ein Gebiet mit einem Pro-Kopf-BIP von höchstens 75 % des EU-Durchschnitts). Zweitens sollten die Beihilfeempfänger Produktionstechnologien nutzen, die hinsichtlich der Umweltemissionen dem neuesten Stand entsprechen. Drittens darf die Beihilfe keine Verlagerung von Investitionen zwischen Mitgliedstaaten bewirken.

[Pressemitteilung](#)

AGVO: Beihilfen für ökologische Maßnahmen und den digitalen Wandel erleichtert

Die Kommission hat am 9. März 2023 eine [Änderung](#) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“) für staatliche Beihilfen gebilligt, durch die der ökologische und der digitale Wandel in der EU erleichtert und beschleunigt werden soll.

Die überarbeitete AGVO umfasst folgende Neuerungen:

- mehr Möglichkeiten zur Gewährung von **Umweltschutz- und Energiebeihilfen**, um beispielsweise den Ausbau erneuerbarer Energien, Dekarbonisierungsvorhaben, umweltfreundliche Mobilität und Biodiversität zu fördern und Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und die Steigerung der Energieeffizienz (u.a. im Baubereich) zu erleichtern
- Erhöhung der Beihilfeintensitäten und Anhebung der Anmeldeschwellen, um die Durchführung bestimmter **Vorhaben mit Beihilfeempfängern in mehreren Mitgliedstaaten**, z. B. von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“), in den Bereichen Forschung und Entwicklung zu erleichtern
- mehr Möglichkeiten für **Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen** in vielen Sektoren durch die Freistellung von Ausbildungsbeihilfen im Umfang von weniger als 3 Mio. EUR
- **Freistellung** von Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur **Regulierung der Energiepreise** (z. B. der Preise für Strom, Gas und aus Erdgas oder Strom erzeugte Wärme)
- deutliche **Anhebung der Anmeldeschwellen** für **Umweltschutzbeihilfen** sowie für **Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**
- Präzisierung und Straffung der Bestimmungen über **Risikofinanzierungsbeihilfen** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmensneugründungen sowie für aus dem Fonds „InvestEU“ geförderte Finanzprodukte
- **Verlängerung** der AGVO **bis Ende 2026** aus Gründen der Rechtssicherheit und der Regulierungsstabilität
- **Anhebung der Schwellenwerte** in der AGVO sogar über die konkret zu überprüfenden Bereiche hinaus, um der längeren Geltungsdauer der Vorschriften Rechnung zu tragen
- **Anpassung** der AGVO-Bestimmungen an die neuen [Regionalbeihilfeleitlinien](#), die [Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien](#), die [Risikofinanzierungsleitlinien](#), den [Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation](#) und die [Breitbandleitlinien](#).

Nachdem die Kommission den englischen Wortlaut der Verordnung gebilligt hat, wird diese in den kommenden Wochen nach der Übersetzung des Textes in alle EU-Amtssprachen förmlich angenommen.

[Pressemitteilung](#)

Energieeffizienzrichtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf überarbeitete Richtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten haben sich am 9. März 2023 auf eine Stärkung der EU-Energieeffizienzrichtlinie geeinigt. Sie muss von beiden Institutionen nun noch formell bestätigt werden.

Rat und Parlament einigten sich für 2030 auf ein Energieeffizienz-Ziel von 11,7 Prozent und gingen damit über den ursprünglichen Kommissionsvorschlag hinaus.

Die Einigung ist ein weiterer Schritt in der Verabschiedung des Pakets „Fit für 55“. Dieses Paket enthält eine Reihe konkreter Maßnahmen, um den [europäischen Grünen Deal](#) und den [REPowerEU-Plan](#) umzusetzen. Bis 2050 will die Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent werden.

Die EU-Länder verpflichten sich, die Energieeffizienz bei politischen, Planungs- und Investitionsentscheidungen im Energiesektor und darüber hinaus zu berücksichtigen.

Die vorläufige Einigung sieht vor, die **jährliche Energieeinsparungsverpflichtung fast zu verdoppeln**: Die EU-Länder werden von 2024 bis 2030 neue jährliche Einsparungen von durchschnittlich 1,49 Prozent des Endenergieverbrauchs gegenüber dem derzeitigen Niveau von 0,8 Prozent erzielen müssen. Bis Ende 2030 müssen sie schrittweise 1,9 Prozent erreichen. Dies ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Energieeinsparungen in Endverbrauchssektoren wie Gebäuden, Industrie und Verkehr.

Eine **Schlüsselrolle spielt dabei der öffentliche Sektor**: so müssen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen systematisch die Energieeffizienzanforderungen berücksichtigt werden. Die Verpflichtung der EU-Länder, jährlich mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche der Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Verwaltung befinden, zu renovieren, deckt nun auch die regionale und lokale Ebene ab.

Die Unternehmen werden im Rahmen der überarbeiteten Richtlinie ermutigt, energieeffizienter zu sein. Alle Unternehmen, einschließlich KMU mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 85 Terajoule, müssen ein **Energiemanagementsystem** einrichten.

Zudem soll die **Mobilisierung von Investitionen** erleichtert werden. Die EU-Staaten werden verpflichtet, innovative Finanzierungssysteme und umweltfreundliche Kreditprodukte für Energieeffizienz zu fördern und über das Volumen der Energieeffizienzinvestitionen Bericht zu erstatten.

Geeinigt haben sich die Gesetzgeber auch auf eine erste EU-Definition von Energiearmut. Die Mitgliedstaaten müssen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Menschen umsetzen, die von Energiearmut betroffen sind, beispielsweise bei einkommensschwachen Haushalten.

[Pressemitteilung](#)

[Website: Europäischer Grüner Deal](#)

Reform des EU-Strommarktes: mehr erneuerbare Energien, Verbraucher schützen

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2023 Vorschläge zur Reform des EU-Strommarktes vorgelegt mit dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausstieg aus dem Gas zu beschleunigen. Diese sollen vor Preisschwankungen für fossile Brennstoffe, Preisspitzen und Marktmanipulation schützen, unter anderem über das Angebot langfristiger Preisbindungen. Zudem sollen sie mehr Auswahl bei dem Abschluss von Verträgen und klarere Informationen erhalten.

Im Zuge der vorgeschlagenen Reform sollen [EU-Rechtsvorschriften](#) wie die Elektrizitätsverordnung, die Elektrizitätsrichtlinie und die REMIT-Verordnung überarbeitet werden. Geplant sind ferner Anreize für längerfristige Verträge (Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements, PPA)) bei nichtfossiler Energieerzeugung sowie Maßnahmen, die sauberere flexible Lösungen wie Laststeuerung und Speicherung in das System bringen, um mit Gas konkurrieren zu können. Damit soll der Anteil fossiler Brennstoffe auf den Stromrechnungen sinken, während die niedrigeren Kosten der erneuerbaren Energien spürbar werden.

Im Sinne flexibler Energiesysteme sollen die Mitgliedstaaten künftig ihren Bedarf beziffern und Ziele für mehr nichtfossile Flexibilität nennen. Sie können auch neue Förderregelungen, insbesondere in puncto Laststeuerung und Speicherung, einführen. Darüber hinaus bietet die Reform Netzbetreibern die Möglichkeit eines Zurückfahrens der Last zu Spitzenlastzeiten. Neben diesem Vorschlag hat die [Kommission heute auch Empfehlungen](#) für effiziente Speicherinnovationen, -technologien und -kapazitäten an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Stabile Einnahmen für Stromerzeuger und der Schutz der Industrie vor Preisschwankungen setzen voraus, dass jede staatliche Förderung neuer Investitionen in inframarginale und unumgängliche Stromerzeugung aus erneuerbaren und nichtfossilen Brennstoffen in Form zweiseitiger Differenzverträge erfolgt. Dabei einigen sich Staat und die Energieunternehmen auf einen Preiskorridor. Liegt der Marktpreis niedriger, zahlt der Staat die Differenz, was dem Erzeuger Planungssicherheit gibt. Im umgekehrten Fall überweist der Erzeuger dem Staat Geld.

Im Sinne wettbewerbsorientierter Märkte und transparenter Preisbildung können die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die nationalen Regulierungsbehörden schließlich die Integrität und Transparenz des Energiemarktes künftig besser überwachen. Insbesondere wird die aktualisierte Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) für mehr Datenqualität sorgen und der ACER bei der Untersuchung potenziellen Marktmissbrauchs in länderübergreifenden Fällen den Rücken stärken. Insgesamt werden Verbraucher und Industrie in der EU hierdurch besser vor Marktmissbrauch geschützt.

Bevor die Reformvorschläge in Kraft treten können, müssen sie vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und beschlossen werden.

[Pressemitteilung](#)

[Infoblatt](#)

[Vorschlag für eine Änderungsverordnung zur Verbesserung der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts in der Union](#)

[Vorschlag für eine Änderungsverordnung zur Verbesserung des Schutzes der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt](#)

[Strategiepapier zur Reform der Strommarktgestaltung](#)

[Empfehlung](#) und [Strategiepapier](#) zur Speicherung

Bilanz nach einem Jahr REPowerEU: deutlicher Wandel im europäischen Energiesystem

Seit dem russischen Einmarsch in der Ukraine hat die Europäische Union versucht, die über Jahrzehnte aufgebaute massive Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu beenden. Dazu wurde am 8. März 2022 die Initiative REPowerEU gestartet. Zeit Bilanz zu ziehen. Seit September 2022 beträgt der Anteil von russischem Gas an den gesamten Pipelinegasimporten in die EU etwa acht Prozent. Der wichtigste Gaslieferant für Europa ist nicht mehr Russland - es ist Norwegen. Die Speicher in Europa seien derzeit zu rund 57 % gefüllt, mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr. Auch wies die Kommission darauf hin, dass innerhalb von drei Wochen die Synchronisierung des ukrainischen und moldauischen Stromnetzes gelungen sei – statt wie ursprünglich geplant innerhalb von zwei Jahren.

Es verbleiben nach Ansicht der Kommission aber drei Aufgaben, die die EU jetzt angehen müsse:

- Zum einen müsse Europa sich schon jetzt auf die kommende Heizperiode vorbereiten:
- Zweitens sollten die EU-Staaten die Gaslieferungen aus Russland komplett beenden
- Drittens müsse Europa die erneuerbaren Energien weiter massiv voranbringen

[REPowerEU](#)

Wasserstoff: Kommission, Forschung, Unternehmen und Regionen unterzeichnen Erklärung

In einer gemeinsamen Erklärung vom 1. März 2023 verpflichten sich die EU-Kommission, die europäische Wasserstoffindustrie, die wissenschaftliche Gemeinschaft und die europäischen Regionen, bei Forschung und Entwicklung zusammenzuarbeiten, um den Einsatz von so genannten Wasserstofftälern zu beschleunigen. Ein Wasserstofftal oder „Hydrogen Valley“ zielt darauf ab, die Entwicklung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf lokaler bzw. regionaler Ebene zu fördern.

Im Einklang mit der EU-Wasserstoffstrategie und gemäß den Zielen des [REPowerEU-Plans](#) und des Industriepan des Grünen Deals sollen die aktuell 38 Wasserstofftäler, von denen sich fünf in Deutschland befinden, die Wasserstoffproduktion verbinden. Damit sollen sie voll funktionsfähige und nachhaltige Angebots- und Nachfragecluster schaffen, die den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff vorantreiben und damit die saubere Energiewende vorantreiben.

Dank der langjährigen EU-Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Wasserstoff ist die **EU weltweit führend** bei wichtigen Wasserstofftechnologien, insbesondere bei Elektrolyseuren, Wasserstofftankstellen und Brennstoffzellen im Megawattbereich. Das EU-Forschungsprogramm [Horizont Europa](#) unterstützt das Gemeinsame Unternehmen „[Sauberer Wasserstoff \(Clean Hydrogen - CHJU\)](#)“ mit 1 Milliarde Euro, die von der Industrie und den Forschungspartnern in gleicher Höhe aufgebracht werden. Im Rahmen von [REPowerEU](#) hat die Kommission weitere 200 Millionen Euro für das CHJU bereitgestellt, um die Einführung von Wasserstofftälern in ganz Europa zu beschleunigen. Darüber hinaus hat die Kommission kürzlich im Rahmen des Programms Erasmus+ rund 4 Millionen

Euro für eine langfristige Partnerschaft zwischen Industrie und Bildungswesen zur Entwicklung fortgeschrittener Kompetenzen für die Wasserstoffwirtschaft bereitgestellt.

Auch andere EU-Programme bieten Möglichkeiten für Investitionen in Wasserstofftälern, z. B. die [kohäsionspolitischen Fonds](#) im Rahmen der entsprechenden Prioritäten für intelligente Spezialisierung und die Fazilität [„Connecting Europe“](#).

Aufbau und Resilienzfazilität (ARF): EU-Prüfer identifizieren Mangel an Rechenschaftspflicht

Den EU-Ländern stehen im Rahmen des Programms Next Generation EU 724 Milliarden Euro zur Verfügung, um ihre Wirtschaft anzukurbeln, wenn sie im Gegenzug Reformen durchführen und öffentliche Investitionen vornehmen. Dieses neue Finanzierungsmodell hat nach einem Bericht des Europäischen Rechnungshofs vom 8. März 2023 eine Lücke bei der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht.

Die EU-Prüfer haben die Ausgestaltung dieses Kontrollsystems des ARF untersucht und bezüglich der Gewährleistung und der Rechenschaftspflicht eine Lücke festgestellt. Die EU-Länder seien verpflichtet, zu kontrollieren, ob ARF-Investitionsvorhaben den EU- und nationalen Vorschriften entsprechen. Allerdings verfüge die Kommission kaum über selbst ermittelte und abgesicherte Informationen darüber, ob und wie diese nationalen Kontrollen durchgeführt werden. Ohne die Gewähr, dass diese Vorschriften eingehalten würden, bestehe auf EU-Ebene ein gravierender Mangel an Rechenschaftspflicht.

Der Mechanismus, über den im Rahmen der ARF Mittel verteilt werden, ist neuartig: Die Kommission leistet Zahlungen an die EU-Länder, wenn sie sicher ist, dass diese die in ihren nationalen Aufbauplänen festgelegten "Etappenziele" und "Zielwerte" erreicht haben. Deshalb hat die Kommission umfangreiche Kontrollen der Daten eingeführt, anhand derer die EU-Länder die Erreichung der Ziele nachweisen. Im Gegensatz zu anderen EU-Förderprogrammen ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei ARF-Investitionsprojekten jedoch keine Zahlungsvoraussetzung. Auch bei der Kontrolle der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten durch die Kommission wird die Einhaltung dieser Vorschriften nicht überprüft.

In den kommenden Jahren wolle die Kommission prüfen, ob die von den einzelnen EU-Ländern durchgeführten Kontrollen angemessen sind. Dabei werde sie in erster Linie bewerten, ob diese geeignet sind, Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beseitigen. Die Kommission sei befugt, mögliche illegal erhaltene Beträge zurückzufordern, falls die Länder dies nicht selbst täten. Die EU-Exekutive habe jedoch nicht vor zu untersuchen, wie die Länder überprüfen, ob ARF-finanzierte Investitionsprojekte mit EU- und nationalen Vorschriften in Einklang stehen. Infolgedessen verfüge die Kommission nur über wenige verifizierte Informationen. Dies beeinträchtige die Gewähr, die sie leisten könne.

Die Kommission habe zudem keine Handlungsanleitung für den Fall entwickelt, dass eine finanzierte Maßnahme rückabgewickelt wird. Dadurch steige das Risiko, dass rückgängig gemachte Etappenziele und Zielwerte nicht entdeckt würden. Auch sei unklar, welche Auswirkungen solche Fälle hätten. Darüber hinaus habe die Kommission erst jetzt – nach fast der Hälfte der Laufzeit des befristeten Instruments – geklärt, wie viel Geld eingefroren oder gekürzt werden soll, wenn ein Land einen Zielwert oder ein Etappenziel nicht vollständig erreicht. Die Prüfer verweisen auch darauf, dass die Berichterstattung über Betrugsfälle verbessert werden sollte. Zudem seien zusätzliche Leitlinien für sogenannte Pauschalkorrekturen erforderlich, damit diese mit Blick auf identifizierte Schwachstellen in den Kontrollsystemen der EU-Länder einheitlich angewandt werden können.

[Pressemitteilung](#)

Kommissionspräsidentin von der Leyen trifft US-Präsident Biden

Kommissionspräsidentin **Ursula von der Leyen** und US-Präsident **Joe Biden** haben bei ihrem Treffen am 11. März 2023 im Weißen Haus vereinbart, die Wirtschaftsbeziehungen von EU und USA weiter zu vertiefen.

Bei einer Pressebegegnung nach dem Gespräch mit dem US-Präsidenten betonte von der Leyen, das Treffen sei sehr gut und konstruktiv gewesen. Vier Themen hob sie dabei besonders heraus:

- **Inflation Reduction Act (IRA):** „In der Tat begrüßen wir den Inflation Reduction Act, da er eine massive Investition in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft darstellt. Das europäische Gegenstück ist der Industrieplan zum Grünen Deal.“ Zu der Einigung über den Zugang von Elektrofahrzeugen zum amerikanischen Markt komme jetzt eine **Zusammenarbeit beim Thema kritische Rohstoffe**, die in der EU beschafft oder verarbeitet werden.
- **Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine:** von der Leyen und Biden haben ausführlich über die finanzielle Hilfe der EU für die Ukraine und die Unterstützung für die Kriegsflüchtlinge gesprochen.

- **Wirtschaftliche Sicherheit:** Der Fokus lag dabei auf der Vorbereitung auf die Tagung der Staats- und Regierungschefs der G7 in Hiroshima unter japanischem Vorsitz.

[Pressemitteilung](#)
[Gemeinsame Erklärung](#)

Europäischer Rechnungshof: Vereinfachung der Finanzlandschaft der EU gefordert

Im einem Sonderbericht vom 1. März 2023 beurteilt der Europäische Rechnungshof die Finanzlandschaft der EU. Diese habe sich über Jahrzehnte entwickelt, wobei im Mittelpunkt der EU-Haushalt stehe, der eine Reihe von Instrumenten umfasse. Zu dieser Finanzlandschaft zählen auch Instrumente außerhalb des EU-Haushalts, die in den vergangenen Jahren immer zahlreicher geworden sind. Im Bericht werden Einblicke in die Gestaltung der derzeitigen Regelungen vermittelt und potenzielle Spielräume für eine Vereinfachung und Straffung der Finanzlandschaft genannt. Der Hof gelangt zu dem Schluss, dass es zwar Gründe für die Schaffung von Instrumenten außerhalb des Haushalts gab, der fragmentarische Ansatz bei der Ausgestaltung der EU-Finanzlandschaft jedoch zur Entstehung eines Flickwerks geführt hat, über das gegenüber der Öffentlichkeit nicht vollständig Rechenschaft abgelegt wird. Die Empfehlungen des Hofes zielen darauf ab, eine angemessene Vorabbewertung vorgeschlagener neuer Instrumente sicherzustellen, die EU-Finanzlandschaft weiter zu konsolidieren und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht zu stärken.

[Sonderbericht 05/2023:](#)

Kreislaufwirtschaft: Kommission konsultiert zur Schiffsrecyclingverordnung

Die EU-Kommission hat am 15. März 2023 eine öffentliche Konsultation zum Rechtsrahmen für das Recycling von Schiffen unter EU-Flagge eingeleitet. Dabei werden eine Vielzahl von Akteuren befragt, etwa Schiffseigner, Verwertungsunternehmen, die Industrie, nationale Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Bürger. Ziel ist es eine Bewertung verschiedener Aspekte: Wie gut wurde die Verordnung angewandt und wie hat sie sich bisher ausgewirkt? Wie gut trägt sie zu den allgemeinen politischen Zielen des Europäischen Green Deal und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft bei? Gibt es Mängel bei der Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung? Die eingegangenen Rückmeldungen werden in die laufende Bewertung der (seit 2013 geltenden) EU-Schiffsrecyclingverordnung einfließen. Die öffentliche Online-Konsultation läuft bis zum 7. Juni 2023.

Die [EU-Schiffsrecyclingverordnung](#) ist der einzige rechtlich verbindliche Rahmen, der das Schiffsrecycling auf internationaler Ebene regelt und darauf abzielt, die negativen Auswirkungen des Recyclings von Schiffen unter EU-Flagge deutlich zu verringern. Die Bewertung soll Anfang 2024 abgeschlossen sein. Je nach Ergebnis könnte die Kommission einen Prozess zur Überarbeitung der Verordnung einleiten.

[Pressemitteilung](#)

Tourismus: Rat: Position zur Datenerhebung für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften

Siehe Kapitel [Inneres](#)

EU-Kohäsionspolitik: Kommission startet Europäische Stadtinitiative

Die für Kohäsion und Reformen zuständige EU-Kommissarin Elisa Ferreira stellte am 16. März 2023 auf dem Städteforum die Europäische Städteinitiative (EUI) vor, die darauf abzielt, die Innovation zu fördern und die Qualität von Investitionen in städtischen Gebieten zu verbessern. Das EUI hat bereits im Oktober 2022 eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung des Neuen Europäischen Bauhauses veröffentlicht, das kürzlich mit 99 Bewerbungen aus 21 Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Die Gewinner werden im Juni bekannt gegeben. Eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für innovative städtische Maßnahmen wird im Mai 2023 mit 120 Mio. EUR für Projekte zur Förderung von Städten, zur Gewährleistung eines nachhaltigen Tourismus und zur Mobilisierung von Talenten veröffentlicht.

[Pressemitteilung](#)

Sondierung zur Evaluierung von COSME-Programm

Die Kommission konsultiert vom 17. März bis 14. April 2023 zur für das dritte Quartal 2023 geplanten Bewertung des COSME-Programms. Für das zweite Quartal 2023 ist eine öffentliche Konsultation vorgesehen. Bei dieser

Initiative handelt es sich um eine Bewertung von COSME, dem EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das von 2014 bis 2020 mit einem Budget von 2,3 Mrd. EUR durchgeführt wurde. KMU bilden mit einem Anteil von 85 % an allen neu entstehenden Arbeitsplätzen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft.

[Konsultation](#)

Sondierung zum Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP)

Die Kommission konsultiert vom 17. März bis 14. April 2023 zur für das dritte Quartal 2023 geplanten Evaluierung des Programms für unternehmerische Initiative und Innovation (EIP) zur Konsultation. Das Programm für unternehmerische Initiative und Innovation (2007-13) war Teil eines umfangreicheren Pakets von EU-Maßnahmen, mit denen kleine Unternehmen auf breiter Front unterstützt werden sollten, damit sie angesichts der Herausforderungen durch die Globalisierung wettbewerbsfähig bleiben. Konkret wurde diesen Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln für die Firmengründung und Expansion geholfen. Ferner erhielten sie Unterstützung auf dem Gebiet der Innovation. Mit dieser Evaluierung werden die Auswirkungen des Programms bewertet.

[Konsultation](#)

EU-Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht

Am 27. März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den aktuellen EU-Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit (Regional Competitiveness Index, RCI).

Seit 2010 misst der RCI die wichtigsten Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit für alle Regionen (NUTS-2-Ebene) in der Europäischen Union. Ziel ist es u.a. die Fähigkeit einer Region zu bestimmen, ein attraktives Umfeld für Unternehmen und Einwohner zum Leben und Arbeiten anzubieten bzw. zu schaffen. Die Ausgabe 2022 des Index stützt sich auf eine aktualisierte Methodik und wird daher als RCI 2.0 bezeichnet. Die Veröffentlichung des RCI 2.0 wird von einer Reihe interaktiver Instrumente begleitet.

Der RCI wird alle drei Jahre von der Europäischen Kommission veröffentlicht und basiert auf einer Vielzahl von Indikatoren, die bisher in drei Hauptkategorien unterteilt sind: Grundlagen, Effizienz und Innovation.

Grundlagen: Diese Kategorie beinhaltet Faktoren wie Infrastruktur, institutionelle Rahmenbedingungen, Stabilität und Makroökonomie. Sie bilden die Basis für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft.

Effizienz: Hier werden Indikatoren berücksichtigt, die die Effizienz der Wirtschaftsakteure, Arbeitsmärkte, Bildungssysteme und den Zugang zu Finanzmitteln widerspiegeln. Diese Faktoren beeinflussen die Produktivität und die Fähigkeit der Regionen, sich an Veränderungen anzupassen.

Innovation: Diese Kategorie umfasst Faktoren wie Forschung und Entwicklung, Patente, Investitionen in neue Technologien und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Innovation ist ein entscheidender Treiber für langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Der RCI ermöglicht es, Stärken und Schwächen der Regionen innerhalb der EU zu identifizieren und hilft bei der Ausrichtung von Politikmaßnahmen und Investitionen, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die 2022er Ausgabe des RCI 2.0 zeigt deutliche Unterschiede in der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen EU-Regionen. Wie auch in früheren Versionen des Index, sind Regionen mit großen Städten in der EU besonders wettbewerbsfähig. Allerdings ist der Abstand zwischen Hauptstadtregionen und anderen Regionen in den verschiedenen EU-Ländern unterschiedlich. Länder mit höherer Wettbewerbsfähigkeit haben meist einen kleineren Abstand und weniger interne Unterschiede.

Von 2016 bis 2022 hat sich die Wettbewerbsfähigkeit in weniger entwickelten Regionen verbessert, während Übergangsregionen unterschiedliche Ergebnisse zeigen. Obwohl die am stärksten entwickelten Regionen immer noch die höchsten Werte aufweisen, nähern sie sich dem EU-Durchschnitt an.

[Pressemitteilung](#)

[RCI-Online-Tool](#)

[RCI-Datensatz für Mecklenburg-Vorpommern](#)

EP beschließt Position zu ozonabbauenden Stoffen

Am 30. März 2023 hat das Europäische Parlament sich auf seine Position bezüglich des [Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen](#) geeinigt. Die Abgeordneten zielen dabei insbesondere darauf ab, bestehende Maßnahmen effizienter zu gestalten. Das Europäische Parlament fordert dabei in Übereinstimmung mit der Kommission, dass die Herstellung, der Verkauf, die Verwendung, die Einfuhr und die Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen nicht erlaubt sind. Strenge Ausnahmeregelungen sind für die Verwendung zur Herstellung anderer Chemikalien (als Ausgangsstoffe) und als Verarbeitungshilfsstoffe in Laboratorien, sowie für den Brandschutz in speziellen Anwendungen wie militärischer Ausrüstung und Flugzeugen vorgesehen.

Die Abgeordneten fordern außerdem, einen fortlaufenden Überprüfungsmechanismus einzuführen (bis zum 1. Januar 2025 und danach alle 2,5 Jahre), der die Kommission dazu verpflichtet, die Verfügbarkeit von Alternativen für als Ausgangsstoffe verwendete ozonabbauende Stoffe zu bewerten. Zusätzlich soll die Kommission dabei auch Maßnahmen zur weiteren Begrenzung oder schrittweisen Einstellung solcher Verwendungen vorschlagen, sofern Alternativen bestehen. Zur Verbesserung der Kontrolle und Überwachung von ozonabbauenden Stoffen und zur Verringerung potenzieller negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit, fordern die Abgeordneten, dass die Regeln für Leckagen („leakage“) und die Registrierung im Rahmen des Lizenzsystems auf alle ozonabbauenden Stoffe ausgedehnt werden, die unter die EU-Rechtsvorschriften fallen (einschließlich der in [Anhang II](#) aufgeführten ozonabbauenden Stoffe, die nicht unter das Montrealer Protokoll fallen).

Zusätzlich soll die Durchsetzung verbessert und strengere Strafen eingeführt werden. So wird die Rolle der Zoll- und Marktaufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Vorschriften geklärt und ihre Befugnisse zur Verhinderung des illegalen Handels mit ozonabbauenden Stoffen gestärkt. Weiterhin sollen auch die vorgeschlagenen und aktuell verhandelten [Vorschriften über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) berücksichtigt und Überschneidungen zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen bei schweren Verstößen vermieden werden. Ihren Umsetzungsbericht soll die Kommission bis zum 1. Januar 2030 (drei Jahre früher als im Vorschlag vorgesehen) veröffentlichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verfügbarkeit von Alternativen für ozonabbauende Stoffe, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und auf der Bekämpfung des illegalen Handels.

Mit der Annahme des Verhandlungsmandats des Europäischen Parlaments ist dieses nun bereit, die Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, sobald dieser sich auf seine Position verständigt hat.

Ozonabbauende Stoffe sind vom Menschen hergestellte Chemikalien, die, sobald sie emittiert werden, in die obere Atmosphäre gelangen und die schützende Ozonschicht zerstören. Sie haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und sind Treibhausgase mit hohem Treibhauspotenzial. Zu diesen Stoffen gehören Halone (Verwendung in Feuerlöschern), Methylbromid (zur Schädlingsbekämpfung) und Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Verwendung in Kühlschränken und Klimaanlage).

[Pressemitteilung](#)

[Angenommener Text](#)

[Video der Debatte im Plenum](#)

Fluorierte Treibhausgase: EP legt Standpunkt fest

Am 30. März 2023 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zum [Kommissionvorschlag für eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase](#) (F-Gase) angenommen. Die Abgeordneten einigten sich dabei darauf, den Ausstieg aus der Nutzung von Fluorkohlenstoffen (HFCs) zu beschleunigen und bis 2050 abzuschließen, um so zu den Zielen des [Europäischen Klimagesetzes](#) beizutragen.

Auch die Vorschriften für das Inverkehrbringen auf den EU-Binnenmarkt von Produkten, die F-Gase enthalten, möchten die Abgeordneten verschärfen. Dazu werden spezifische Ausstiegsdaten für die Verwendung von F-Gasen in Sektoren, in denen der Umstieg auf Alternativen technisch und wirtschaftlich möglich ist, vorgesehen. Dies ist unter anderem der Fall für Kühlgeräte, Klimaanlage, Wärmepumpen und elektrische Schaltanlagen.

Das Europäische Parlament fordert außerdem, eine verbesserte Überwachung des illegalen Handels mit F-Gasen. Dazu soll den Zollbehörden die Möglichkeit gegeben werden, F-Gase bei Ein- und Ausfuhr zu beschlagnahmen und einzuziehen, falls diese gegen die Vorschriften verstoßen. Dies soll in Übereinstimmung mit der [geplanten Richtlinie](#)

[über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) geschehen. Auch die Einführung von Mindeststrafen bei Nichteinhaltung der Vorschriften befürworten die Abgeordneten.

Der [Europäische Wärmepumpenverband](#) (EHPA) hatte gewarnt, dass durch den wie vom Europäischen Parlament geforderten beschleunigten Ausstieg aus HFCs der Wärmepumpenausbau gebremst werde und so das [REPowerEU](#)-Ziel, das Tempo des Wärmepumpenausbaus zu verdoppeln, gefährdet sei. Um dies zu vermeiden, möchten die Abgeordneten die Kommission beauftragen, die Marktsituation zu beobachten und sicherzustellen, dass die REPowerEU-Ziele zum Wärmepumpenausbau nicht durch den beschleunigten HFC-Ausstieg gefährdet werden.

Mit der Annahme des Verhandlungsmandats des Europäischen Parlaments ist dieses nun bereit, die Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, sobald dieser sich auf seine Position verständigt hat.

Fluorierte Treibhausgase, zu denen Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid und Stickstofftrifluorid gehören, sind vom Menschen erzeugte Treibhausgase mit hohem Treibhauspotenzial. Sie werden in verschiedenen gängigen Geräten wie Kühlschränken, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzmitteln, Schaumstoffen und Aerosolen verwendet. Sie fallen zusammen mit CO₂, Methan und Distickstoffoxid unter das Pariser Abkommen und machen etwa 2,5 % der Treibhausgasemissionen der EU aus.

[Pressemitteilung](#)

[Angenommener Text](#)

[Video der Debatte im Plenum](#)

[Statement EHPA](#)

Fit for 55: EP und Rat bestätigen Einigungen

Am 28. März 2023 hat der Rat und am 14. März 2023 das Europäische Parlament ihre politischen Einigungen zur EU-Lastenteilungsverordnung, über ambitioniertere Ziele im Sektor der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) und zur Marktstabilitätsreserve (MSR) formal bestätigt.

Die Einigung zur **EU-Lastenteilungsverordnung** vom 8. November 2022 sieht eine Verschärfung der verbindlichen nationalen Treibhausgasemissions-Reduktionsziele für 2030 vor. Die Verordnung deckt zurzeit etwa 60 % aller EU-Emissionen ab und bezieht sich auf die Bereiche Straßenverkehr, Gebäudebeheizung, Landwirtschaft, kleine Industrieanlagen und Abfallwirtschaft. Das bisherige Gesamtziel von 30 % Reduktion soll folglich auf 40 % angehoben werden. Die einzelnen unterschiedlichen nationalen Treibhausgasemissions-Reduktionsziele werden auf Basis der wirtschaftlichen Kapazität bzw. des Bruttoinlandsprodukts per Kopf bestimmt. Diese nationalen Ziele liegen nun zwischen 10 % und 50 % statt wie bisher zwischen 0 % und 40 %. Das deutsche Ziel wurde von bisher 38 % auf nun 50 % angehoben. Um diese Ziele zu erreichen, wird jeder Mitgliedstaat einen linearen Minderungspfad mit jährlichen Emissionszuweisungen verfolgen. Zur Gewährleistung der nötigen Flexibilität - ohne das Erreichen der Reduktionsziele zu gefährden - soll es weiterhin Möglichkeiten zur Anrechnung von Emissionen durch Übertragung an andere Mitgliedstaaten, Vorwegnahme oder Aufsparen geben.

Gemäß der **LULUCF-Einigung** vom 11. November 2022 soll das EU-weite Treibhausgasreduktionsziel des LULUCF-Sektors auf 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, also um 15 %, angehoben werden. Um dieses neue Ziel zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten einen linearen Reduktions-Pfad verfolgen. Dabei dürfen die verursachten Emissionen im LULUCF-Sektor bis 2025 nicht größer als die abgebauten Emissionen sein („no debit rule“). Für 2030 wurden verbindliche nationale Ziele festgelegt und zusätzlich ein Budget für den Zeitraum 2026-2030 bestimmt. Von diesen Vorgaben darf bei „natürlichen Störungen“ (dazu zählen u.a. Waldbrände, Pesten oder die Auswirkungen des Klimawandels) nur abgewichen werden, solange die EU als Ganzes ihr Reduktionsziel erreicht. Die bestehenden Möglichkeiten zum Handel von abgebauten Emissionen bleiben weiterhin bestehen. Außerdem wurden Sanktionen für das Verfehlen der Ziele vereinbart. So werden in solch einem Fall 108 % der Treibhausgasemissionen, um die das nationale Budget für 2026-2029 überzogen wurde, zum 2030-Ziel des betroffenen Mitgliedstaats hinzugefügt.

Außerdem haben der Rat und das Europäische Parlament ihre politische Einigung mit dem Rat zur **Marktstabilitätsreserve** im Rahmen des EU Emissionshandelssystems (EU EHS) vom 18. Dezember 2022 formal bestätigt. Dabei soll die MSR, die bei übermäßig ansteigenden Zertifikats-Preisen zusätzliche Zertifikate ausgeben kann, gestärkt werden. Die Einigung sieht dazu vor, die Laufzeit der erhöhten jährlichen Aufnahme von Zertifikaten (24 %, mindestens aber 200 Millionen Zertifikate) bis Ende 2030 auszudehnen. Ab 2031 würde die jährliche Aufnahme dann auf 12 % (mindestens 100 Millionen Zertifikate) gesenkt werden. So sollen EU-Unternehmen vor starken Preisschwankungen geschützt werden. Die Kommission wird die Funktionsweise der MSR überwachen und

im Falle von zukünftigen unvorhergesehenen Schocks ggf. einen Vorschlag zur Anpassung der Verordnung veröffentlichen. Die formale Annahme der übrigen [politischen Einigung zum EU EHS](#) durch das Europäische Parlament soll voraussichtlich in der Plenarsitzung vom 17.-20. April erfolgen.

Die drei Einigungen werden nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht, und treten 20 Tage später in Kraft.

Die drei Dossiers sind Teil des „Fit für 55“-Pakets, das Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des [Europäischen Klimagesetzes](#) und des [Europäischen Grünen Deals](#) enthält. Die EU hat zum Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % im Vergleich zum Stand von 1990 zu verringern und bis 2050 klimaneutral zu sein.

[Pressemitteilung EP LULUCF](#)

[Pressemitteilung EP Lastenteilungsverordnung](#)

[Pressemitteilung EP MSR](#)

[Pressemitteilung Rat LULUCF & EU-Lastenteilungsverordnung](#)

[Pressemitteilung Rat MSR](#)

[Angenommene Texte](#)

Fit for 55: Rat nimmt Verordnung über CO2-Emissionen für neue Pkw und Transporter an

Siehe unter [Infrastruktur](#).

EU-Trinkwasserrichtlinie: Vertragsverletzungsverfahren eröffnet

Am 27. März 2023 haben Deutschland und 19 andere EU-Staaten von der Kommission ein sogenanntes Aufforderungsschreiben erhalten, da sie nicht fristgemäß mitgeteilt haben, wie sie die [EU-Trinkwasserrichtlinie](#) in nationales Recht umgesetzt haben. Das Aufforderungsschreiben ist die erste Stufe in einem höchstens dreistufigen Vertragsverletzungsverfahren.

Die EU-Trinkwasserrichtlinie enthält aktualisierte Sicherheitsnormen, eine Methodik zur Ermittlung und Bewältigung von Qualitätsrisiken in der gesamten Wasserversorgungskette, eine Beobachtungsliste für neu auftretende Stoffe sowie Konformitätsbestimmungen für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. So soll insbesondere gegen Wasserverluste vorgegangen werden. Die EU-Staaten hätten die Regelungen bis zum 12. Januar 2023 in ihr nationales Recht umsetzen und der Kommission ihre jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen mitteilen müssen.

Nun haben die betroffenen Mitgliedstaaten zwei Monate Zeit, um die Aufforderungsschreiben zu beantworten und die Umsetzung der Richtlinien abzuschließen. Ansonsten hat die Kommission die Möglichkeit, die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens zu eröffnen und begründete Stellungnahmen an die entsprechenden Mitgliedstaaten zu übermitteln.

[Pressemitteilung](#)

[Ablauf eines Vertragsverletzungsverfahrens](#)

Kommission veröffentlicht Vorschlag für ein Recht auf Reparatur

Die Kommission hat am 22. März 2023 einen [Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren](#) veröffentlicht. Durch diese Initiative soll gewährleistet werden, dass einfachere und kostengünstigere Optionen zur Reparatur für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehen und dadurch mehr Produkte repariert werden. So soll unter anderem durch eine Verringerung des Abfallaufkommens zu den Zielen des [Europäischen Grünen Deals](#) beigetragen werden.

Häufig handelt es sich bei entsorgten Produkten um noch gebrauchsfähige Waren, die repariert werden könnten, aber oft vorzeitig weggeworfen werden. Dadurch entstehen jedes Jahr etwa 35 Millionen Tonnen Abfall, 30 Millionen Tonnen verschwendeter Ressourcen und 261 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen in der EU. Den Verlust, der Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Entscheidung für Ersatz statt Reparatur entsteht, schätzt die Kommission auf fast 12 Milliarden € pro Jahr.

Konkret soll mit der Initiative ein neues „Recht auf Reparatur“ eingeführt werden. Damit sollen innerhalb der gesetzlichen Garantie von mindestens zwei Jahren Verkäufer verpflichtet werden, Reparaturen anzubieten, soweit diese nicht teurer als der Ersatz sind. Zusätzlich sollen Verbraucherinnen und Verbraucher auch über die gesetzliche Garantie hinaus zusätzliche Rechte und Instrumente erhalten, wodurch es einfacher werden soll, Produkte zu reparieren anstatt sie zu ersetzen.

Diese zusätzlichen Rechte beinhalten unter anderem einen Anspruch gegenüber Herstellern auf Reparatur für von den neuen Vorschriften erfasste Produkte (z.B. Fernseher, Handys oder Kühlschränke). Zusätzlich sollen die Reparaturangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher vereinfacht werden, indem eine Matchmaking-Reparaturplattform für die erleichterte Kontaktaufnahme mit Reparaturbetrieben eingerichtet wird. Mit der Einführung eines europäischen Formulars für Reparaturinformationen, das Klarheit über Preis und Reparaturbedingungen schafft und von Verbraucherinnen und Verbrauchern von jedem Reparaturbetrieb angefordert werden kann, sollen Reparaturangebote vergleichbarer werden.

Zur Verbesserung der Verbraucherinformationen soll auch die Entwicklung eines europäischen Qualitätsstandards für Reparaturdienstleistungen, mit dem sich Reparaturbetriebe zu Mindeststandards verpflichten können, beitragen. Diese Mindeststandards können sich zum Beispiel auf die Lebensdauer oder die Verfügbarkeit von Produkten beziehen. Eine verpflichtende Unterrichtung durch Hersteller an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Produkte, die sie selbst reparieren müssen, schlägt die Kommission ebenfalls vor.

Gemeinsam mit dem [Kommissionsvorschlag zu Umweltaussagen](#), der ebenfalls am 22. März 2023 veröffentlicht wurde, bildet dieser Vorschlag das dritte Paket von Vorschlägen zur Kreislaufwirtschaft. Mit dem im März 2022 veröffentlichten Kommissionsvorschlag für eine [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte](#) hatte die Kommission bereits vorgeschlagen, Produkte so zu designen, dass diese grundsätzlich einfacher zu reparieren sind. Mit dem aktuellen Vorschlag soll die Reparatur nun auch eine praktische, einfache und attraktive Option für Verbraucherinnen und Verbraucher werden.

Kommissions-Vizepräsidentin Věra Jourová ist überzeugt, dass der Kommissionsvorschlag Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit biete, ihre Produkte reparieren zu lassen soweit dies denn gewünscht sei. Sie kommentierte: „Wir stellen ihnen [den Verbraucherinnen und Verbrauchern] Instrumente zur Verfügung, damit sie fundiertere und vergleichbare Entscheidungen treffen können. Wir wollen Anreize für die Hersteller schaffen, damit sie Reparaturen ermöglichen, statt einen nie endenden Wettlauf des Verkaufs und Kaufs neuer Produkte zu befeuern, die wir Verbraucher/innen nicht brauchen. [...] Damit erhöhen wir die Reparatur- und Wiederverwendungsrate von Waren und erzielen erhebliche Einsparungen.“

Der Zusammenschluss aus Umweltverbänden und Unternehmen „Right to Repair Europe“ dagegen begrüßt den Vorschlag zwar grundsätzlich, kritisiert aber, dass dieser nicht weitreichend genug sei. So sei zwar die Matchmaking-Reparaturplattform und das europäische Formular für Reparaturinformationen ein Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem verpasse der Kommissionsvorschlag insbesondere die Möglichkeit, die Bezahlbarkeit von Reparaturen zu gewährleisten und Anti-Reparatur-Praktiken wie das Paaren oder Serialisieren von Teilen zu verbieten. Zusätzlich sei der allgemeine Zugang zu erschwinglichen Ersatzteilen, Reparaturhandbüchern und Diagnosewerkzeugen erforderlich, um unabhängige Reparaturanbieter erfolgreich einzubinden.

Ob diese oder andere Änderungswünsche noch in den Kommissionsvorschlag einfließen werden, wird sich im weiteren Prozess zeigen. Der Kommissionsvorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und dem Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verhandelt werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[EU-Website zur Förderung der Reparatur](#)

Greenwashing und irreführende Umweltaussagen: Kommissionsvorschlag veröffentlicht

Am 22. März 2023 hat die Kommission [gemeinsame Kriterien gegen Greenwashing und irreführende Umweltaussagen](#) vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass Aussagen zur Umweltfreundlichkeit eines Produktes oder einer Dienstleistung tatsächlich stimmen und der Verbraucher so eine fundierte Entscheidung für umweltfreundliche Produkte bzw. Dienstleistungen treffen kann. Dies soll auch den Vorteil bieten, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen herrschen, unlauterer Wettbewerb mit falschen Umweltaussagen unterbunden wird und Unternehmen, die tatsächlich Anstrengung zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit unternehmen, ihre Produkte besser vermarkten können.

Der Vorschlag umfasst umweltbezogene Werbeaussagen („Green Claims“) von Unternehmen, in denen sie bezüglich ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen oder des Unternehmens selbst angeben oder andeuten, dass die Umweltauswirkungen positiv sind. Aussagen und Andeutungen, dass etwaige negative Auswirkungen geringer ausfallen oder gar nicht vorhanden sind oder dass über einen bestimmten Zeitraum Verbesserungen verzeichnet wurden, sind ebenfalls von den vorgeschlagenen Vorschriften umfasst. Dazu gehören ausdrücklich auch Aussagen zur CO₂-Kompensation. Ausgenommen von den EU-Vorschriften wären dagegen Umweltaussagen, die unter

bestehende EU-Vorschriften wie das EU-Umweltzeichen oder das EU-Bio-Logo fallen, da durch diese geltenden Rechtsvorschriften bereits gewährleistet wird, dass diese regulierten Aussagen zuverlässig sind.

Der Kommissionsvorschlag soll insbesondere **zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen** für den Verbraucher zur Verfügung stellen. Die Überprüfungs- und Durchsetzungsverfahren sollen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen und von unabhängigen, akkreditierten Prüfstellen durchgeführt werden. Konkret sind dabei folgende Regelungen einzuhalten:

- Umweltaussagen müssen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt werden, mit denen relevante Umweltauswirkungen und Zielkonflikte dargelegt werden;
- Bei Vergleichen von Produkten oder Organisationen, müssen gleichwertige Daten und Informationen genutzt werden, um einen fairen Vergleich zu gewährleisten;
- Pauschale Bewertungen der gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung sind – soweit nicht durch andere EU-Vorschriften erlaubt - nicht zulässig.

Weiterhin schlägt der Vorschlag die Einführung von **neuen Regelungen für Umweltzeichen** vor. Da die Übersichtlichkeit unter den rund 230 verschiedenen Umweltzeichen leidet, sollen neue öffentliche Kennzeichnungssysteme nur noch auf EU-Ebene entwickelt werden dürfen. Bei neuen privaten Kennzeichnungssystemen soll im Rahmen der verpflichtenden Vorabgenehmigung ein Nachweis darüber erforderlich sein, dass die Umweltziele des neuen Systems ambitionierter als die der bestehenden Systeme sind. Zusätzlich sollen detaillierte Regelungen zur Verlässlichkeit, Transparenz, Unabhängigkeit und regelmäßigen Prüfung eingeführt werden.

In 2020 hatte eine [Studie der Kommission](#) über die Hälfte (53,3 %) aller geprüften Umweltaussagen in der EU als vage, irreführend oder nicht fundiert beurteilt. 40 % waren nicht belegte Aussagen. Um Greenwashing und die Benachteiligung von tatsächlich umweltfreundlichen Unternehmen zu unterbinden, hat die Kommission nun den Vorschlag eingebracht, um Umweltaussagen von Unternehmen zu regulieren. Der Vorschlag ist Teil des dritten Pakets von Vorschlägen zur Kreislaufwirtschaft. Das [erste Paket](#), das insbesondere das Design von Produkten nachhaltiger und kreislauffähiger machen soll, wurde im März 2022 veröffentlicht. Das [zweite Paket](#), das sich insbesondere Verpackungen und Verpackungsabfällen widmet, wurde im November 2022 veröffentlicht. Die Vorschläge sind Teil des [EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#).

Gemäß des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens muss der Vorschlag nun vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[EU-Website zu Umweltaussagen](#)

[Factsheet zu Umweltaussagen](#)

Leitlinien zur Aufforstung und zum Schutz der Wälder

Am 21. März 2023 hat die Kommission zwei Leitlinien veröffentlicht, um den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder in der EU zu unterstützen, ihre Qualität zu verbessern und sie widerstandsfähiger gegen den Klimawandel zu machen.

Die ersten [Leitlinien über Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung im Einklang mit der Biodiversität](#) enthalten eine Reihe praktischer Empfehlungen für Behörden, Wald- und Grundbesitzer, Manager und die Zivilgesellschaft zu Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Baumpflanzungsprojekten im Einklang mit der Biodiversität. Sie behandeln Aufforstungsinitiativen auf landwirtschaftlichen Flächen, die Wiederaufforstung in Waldgebieten, einschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen, und die Anpflanzung von Bäumen in städtischen und vorstädtischen Umgebungen sowie auf landwirtschaftlichen Flächen (Agroforstwirtschaft).

Die [Leitlinien über die Definition, Kartierung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU](#) bieten Politikern und nationalen Entscheidungsträgern praktische Ratschläge für die Identifizierung und den Schutz der verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU. Sie definieren insbesondere Identifikationskriterien, die auf einer Liste von Indikatoren oder Prinzipien basieren, und schlagen einen Zeitplan für die Kartierung und den strengen Schutz dieser Wälder vor.

Die beiden Leitlinien sollen die Ziele der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#) und der [EU-Forststrategie für 2030](#) unterstützen und gleichzeitig zu den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung beitragen. Die Leitlinien sind das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung von nationalen EU-Experten, Interessengruppen und der Zivilgesellschaft.

Neuer Bericht zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Am 20. März 2023 hat die Kommission ihren [Bericht](#) über die Umsetzung der [Richtlinie über Umgebungslärm](#) veröffentlicht. Dem Bericht zufolge wurden Fortschritte im Vergleich zum vorigen Bericht aus 2017 erzielt. So sei die Überwachung der Lärmbelastung durch die Mitgliedstaaten systematischer geworden und es seien Lärm-Aktionspläne angenommen worden. Zur Erreichung der Ziele des [EU Null-Schadstoff-Aktionsplans](#) und insbesondere seines Ziels, die von Verkehrslärm betroffenen Menschen bis 2030 um 30 % zu reduzieren, wären allerdings weitere Maßnahmen erforderlich. Als konkrete Empfehlungen zur Reduktion der Lärmbelastung empfiehlt der Bericht Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- **Straßenverkehr:** Verwendung ruhigerer Reifen, leiserer Straßenbeläge und reduzierter Geschwindigkeitsbegrenzungen;
- **Schienenverkehr:** Die Kommission plant, die Mitgliedstaaten in der Verwendung leiserer Schienen und Züge, wie es in der [Verordnung \(EU\) 1304/2014](#) vorgesehen ist, zu unterstützen;
- **Luftverkehr:** Die Kommission plant, Maßnahmen zur Lärminderung in die nächste Überarbeitung der [Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte](#) aufzunehmen, einschließlich der Modulation von Flughafenentgelten zur Verringerung des Lärms bei Start und Landung und des verstärkten Einsatzes leiserer Flugzeuge.

[Pressemitteilung](#)

[EU-Website zur Richtlinie über Umgebungslärm](#)

Ratstagung Landwirtschaft und Fischerei

Am 20. März 2023 hat der Rat Landwirtschaft und Fischerei getagt. Zunächst hielten die Ministerinnen und Minister eine erste Aussprache zum [vorgeschlagenen Maßnahmenpaket für nachhaltige Fischerei](#) ab. Insgesamt wurden das Paket und seine Ziele, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors zu verbessern von den Mitgliedstaaten begrüßt. Auch die vorgesehene Überprüfung der Anlandepflicht wurde positiv aufgenommen. Bedenken äußerten die Ministerinnen und Minister insbesondere bezüglich des ambitionierten Zeitplans und bezüglich des Vorschlags, mobile grundberührende Fanggeräte in Meeresschutzgebieten zu verbieten. Weitere von Mitgliedstaaten angeführte zu berücksichtigende Themen waren die Gefahr der Vorschläge für die Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors. Es wurde außerdem die Wichtigkeit angemessener Finanzierungsmöglichkeiten für die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und der Kleinfischerei betont.

Weiterhin diskutierten die Ministerinnen und Minister die aktuelle Agrarmarktlage, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Invasion der Ukraine durch Russland. Dabei wurden insbesondere auch die Auswirkungen der Agrarimporte aus der Ukraine für die Anrainerstaaten diskutiert. Dazu hat die Kommission ihren Vorschlag präsentiert, insgesamt 56,3 Millionen € der **Agrarkrisenreserve für 2023** für Polen (29,5 Millionen €), Bulgarien (16,75 Millionen €) und Rumänien (10,05 Millionen €) zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagenen Zahlungen können mit bis zu 100 % aus nationalen Mitteln ergänzt werden. Der Maßnahmenentwurf der Kommission in Form einer Durchführungsverordnung wird derzeit mit den Mitgliedstaaten erörtert, die in der [für den 30. März anberaumten Sitzung](#) des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte darüber abstimmen werden. Wird die Maßnahme angenommen, wird sie Anfang April im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, so dass Polen, Bulgarien und Rumänien sie unverzüglich umsetzen können.

Außerdem waren die weiterhin hohen Preise für Energie, Futter- und Düngemittel, sowie die Auswirkungen des [EuGH-Urteils](#) zur Nutzung von Neonicotinoiden Gegenstand der Diskussionen. In der folgenden Debatte zu handelsbezogenen Agrarfragen wurden Verhandlungen zu Handelsabkommen grundsätzlich begrüßt, es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abkommen die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowohl in der EU als auch global fördern müssen. Zusätzlich hat die Kommission die Ministerinnen und Minister unter anderem über die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Aspekte des [Vorschlags für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur](#) und über die [Kommissions-Mitteilung über einen Neuen Deal für Bestäuber](#) informiert.

Weiterhin haben die Mitgliedstaaten die **Prioritäten der EU für die Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)** beschlossen. In den angenommenen Schlussfolgerungen betonen die Mitgliedstaaten insbesondere den erforderlichen Beitrag der FAO für den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem und

für die Sicherstellung der Ernährungssicherheit. Dazu fordern die Ministerinnen und Minister von der FAO insbesondere:

- die Förderung einer Landwirtschaft, in der die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit gleichberechtigt integriert werden;
- die Bekämpfung von Bedrohungen wie Entwaldung und illegaler oder ungemeldeter Fischerei;
- die Unterstützung nachhaltiger Lösungen für die zahlreichen Herausforderungen der grenzüberschreitenden Wasserversorgung.

[Video der Diskussion zum Fischereipaket](#)

[Pressemitteilung zur Agrarkrisenreserve](#)

[Pressemitteilung Prioritäten für die FAO](#)

Umweltrat: Standpunkt zur Industrieemissionsrichtlinie beschlossen

Am 16. März 2023 hat der Umweltrat getagt. Dabei haben die Ministerinnen und Minister ihren Standpunkt („allgemeine Ausrichtung“) zum [Vorschlag der Kommission über die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie](#) (IED) erzielt. Mit diesem Kompromiss sollen die Emissionen von Industrieanlagen und industrieller Tierhaltung reduziert und so die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser geschützt werden.

Die Ministerinnen und Minister haben sich in ihrer Ausrichtung auf eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der Vorschrift geeinigt. Demnach soll diese auch für industrielle Viehwirtschaft mit mehr als 350 Großvieheinheiten (GVE) für Rinder und Schweine, 280 GVE für Geflügel und 350 GVE für gemischte Tierzuchtbetriebe gelten. Die neuen EU-Vorschriften würden dagegen extensiv bewirtschaftete Agrarbetriebe ausschließen. Die Anwendung der neuen Regelungen würde progressiv, beginnend bei den größten Betrieben, starten. Weiterhin wird der Bergbau auf nichtenergetische Mineralien und Erze mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Während auch für durch Elektrolyse von Wasser erzeugten Wasserstoff ein Schwellenwert eingeführt wurde, hat der Rat Gips aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Im Bereich der Sanktionen und Entschädigungen sieht der Rat mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten zur Anpassung an die spezifischen nationalen Rechtssysteme vor. Weiterhin dürfen Mitgliedstaaten im Krisenfall unter strengen Auflagen von den Emissionsgrenzwerten abweichen, um so Unterbrechungen und Verknappung der Versorgung mit Energie oder essenziellen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung zu verhindern. Auch für Verbrennungsanlagen, die Teil eines kleinen isolierten Netzes sind, wurden zeitlich begrenzte Ausnahmen geschaffen. So soll ausreichend Zeit zum Aufbau von Verbundnetzten gewährt und die Energiesicherheit gewährleistet werden. Zusätzlich werden zahlreiche kleinere Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Nächste Schritte: Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates muss nun auch das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition festlegen. Danach können die Institutionen die Verhandlungen beginnen.

Hintergrund: Industrieanlagen, deren Tätigkeiten in der Richtlinie aufgeführt sind, müssen im Einklang mit einer von den nationalen Behörden erteilten Genehmigung betrieben werden. In der Genehmigung werden Emissionsgrenzwerte für die von den Anlagen emittierten Schadstoffe festgelegt. Die Genehmigungen betreffen die Emissionen in Luft, Wasser und Boden, die Abfallerzeugung, die Verwendung von Rohstoffen, die Energieeffizienz, den Lärm, die Verhinderung von Umweltunfällen und die Wiederherstellung des Standorts nach der Stilllegung. Die Emissionsgrenzwerte beruhen auf den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Begrenzung der Emissionen. Die Industrieemissionsrichtlinie ist das wichtigste EU-Instrument zur Regelung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe, z. B. durch Stickoxide, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid. So soll zu den EU-Zielen des [Null-Schadstoff-Aktionsplans](#) und des [Europäischen Grünen Deals](#) beigetragen werden.

Neben der allgemeinen Ausrichtung zur Industrieemissionsrichtlinie haben sich die Ministerinnen und Minister mit den folgenden Themen befasst. Zunächst diskutierten die Ministerinnen und Minister den [Kommissionsvorschlag](#) für einen ersten EU-weiten freiwilligen Rahmen zur zuverlässigen Zertifizierung hochwertiger CO₂-Entnahmen. Die Mitgliedstaaten begrüßten den Kommissionsvorschlag und eine Mehrheit der Ministerinnen und Minister betonte, dass der Hauptfokus der EU-Klimapolitik weiterhin auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft liegen müsse. Weiterhin wurde der [Kommissionsvorschlag](#) über EU-Vorschriften zu Verpackungen und Verpackungsabfällen, der [Kommissionsvorschlag](#) zur Neufassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und die [Ökologisierung des Europäischen Semesters](#) diskutiert.

[Pressemitteilung zur IED](#)

[Hintergrund-Informationen zu Industrieemissionen](#)
[Infografik zu den Trends in EU-Industrieemissionen](#)
[Video der Ratstagung Teil 1 & Teil 2](#)
[Pressekonferenz und Interviews](#)
[Website zur Ratstagung](#)

Fit for 55: EP legt Position zu Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest

Siehe unter [Bau](#).

Brexit: Deutsche Staatsbeihilfen für den Fischereisektor genehmigt

Am 9. März 2023 hat die Kommission deutsche Staatsbeihilfen in Höhe von 32 Millionen € für den Fischereisektor genehmigt. Die Beihilfen zielen darauf ab, dem Fischereisektor bei der Bewältigung der Folgen des Brexit zu unterstützen. Konkret werden insbesondere die folgenden Maßnahmen gefördert:

- Marketing-Aktivitäten (bis zu 999.900 € pro Empfänger);
- Anpassung von Fischverarbeitungs-Aktivitäten (bis zu 7,5 Millionen € pro Empfänger);
- Investitionen in unter deutscher Flagge eingesetzten Fischerei-Schiffen (bis zu 5 Millionen € pro Empfänger);
- Abfindungen für entlassene Mitarbeiter (bis zu 990.900 € pro Unternehmen).

Nach eingehender Prüfung gemäß [Artikel 107\(3\)\(c\)](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Kommission festgestellt, dass die deutschen Beihilfen die wirtschaftliche Tätigkeit der Fischerei und der Fischverarbeitung erleichtert und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigt, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Weitere Schritte: Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nicht vertrauliche Fassung der Entscheidung über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der Kommission unter der Nummer SA.101585 zugänglich gemacht.

[Pressemitteilung](#)

Strengere Grenzwerte für Arsen in Lebensmitteln

Am 3. März 2023 hat die Kommission [neue EU-Vorschriften bezüglich der Höchstgehalte von Arsen in bestimmten Lebensmitteln](#) verabschiedet. Die neuen Vorschriften senken dabei die zulässige Konzentration von anorganischem Arsen unter anderem in weißem Reis, vielen weiteren reisbasierten Lebensmitteln, Fruchtsäften, Salz und Säuglingsnahrung. Die neuen Regelungen basieren auf einem [Gutachten](#) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus 2021, das das Vorkommen von Arsen in Lebensmitteln analysiert hat.

Die EFSA hatte bereits in einem früheren [Gutachten](#) befunden, dass anorganisches Arsen Haut- Blasen- und Lungenkrebs verursachen kann. Menschen nehmen Arsen hauptsächlich über Lebensmittel und Trinkwasser auf. Durch das Verschärfen der Grenzwerte soll zu den Zielen des [Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung](#) beigetragen werden.

Stella Kyriakides, EU-Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sagte dazu: „Wir ergreifen heute zusätzliche Maßnahmen, um das Expositionsrisiko eines krebserregenden Schadstoffs in unserer Lebensmittelkette weiter zu verringern. Unsere Bürgerinnen und Bürger wollen die Gewissheit haben, dass die Lebensmittel, die sie verzehren, sicher sind.“

[Pressemitteilung](#)
[EU-Website zu Arsen](#)

Neue Verfahren ohne Tierversuche bei Sicherheitstests von Chemikalien

Am 3. März 2023 hat die Kommission rund [100 neue und aktualisierte Methoden für Sicherheitstests von Chemikalien](#) in der EU angenommen, wovon die meisten ohne Tierversuche auskommen. Diese sind gemäß der [REACH-Verordnung](#) nur als letztes Mittel und nach vorheriger Genehmigung durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zulässig und sollen zugunsten von Alternativmethoden vermieden werden. Durch das nun eingeführte direkte Verweisen auf international anerkannte Prüfmethode in REACH soll die Einführung von

Alternativen ohne Tierversuche beschleunigt werden. Außerdem soll so dazu beigetragen werden, die Verwendung von Tieren für regulatorische Tests schrittweise zu beenden.

Um die sichere Herstellung, Einfuhr und Verwendung von Chemikalien in der EU zu gewährleisten, verlangt REACH, dass ausreichend Informationen über gefährliche Chemikalien zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung dieser Informationen ist teilweise noch immer der Einsatz von Labortieren erforderlich. Diese Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken ist sowohl aus ethischen als auch aus praktischen Gründen hoch umstritten. Die Vorbehalte der EU-Bevölkerung gegen Tierversuche zeigt auch die erfolgreiche Bürgerinitiative „[Save Cruelty Free Cosmetics – Für ein Europa ohne Tierversuche](#)“ auf, die für das schrittweise Beenden von Tierversuchen eintritt und am 25. Januar 2023 von der Kommission offiziell für gültig befunden wurde.

[Pressemitteilung](#)

[EU-Website zu Alternativen zu Tierversuchen unter REACH](#)

[EU-Website zur Vermeidung unnötiger Tierversuche](#)

154. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Am 15. und 16. März 2023 fand die 154. Plenartagung des Ausschusses der Regionen statt. Gastrednerinnen und –redner waren unter anderem Dubravka Šuica, Vizepräsident der Europäischen Kommission, Andrius Kubilius, Mitglied des Europäischen Parlaments und Erik Slottner, schwedischer Minister für öffentliche Verwaltung. Mecklenburg-Vorpommern wurde bei der Plenartagung durch Tilo Gundlack, Mitglied des Landtages, vertreten.

Im Plenum sind folgende Themen behandelt worden: Talenterschließung in den Regionen Europas; die Prioritäten des Schwedischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union; die Zukunft der Östlichen Partnerschaft aus lokaler und regionaler Sicht sowie auf lokaler Ebene relevante EU-Angelegenheiten, wie die Förderung der Integration von ukrainischen Geflüchteten auf lokaler und regionaler Ebene.

[Tagesordnung](#)

.

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) soll gestärkt werden

Am 28.03.2023 einigten sich die schwedische Ratspräsidentschaft und das Europäische Parlament darauf, die EMCDDA zu stärken. In einem Verordnungsentwurf soll dazu die derzeit dezentrale Beobachtungsstelle in eine vollwertige Agentur umgewandelt und ihre Rolle gestärkt werden soll.

Ziel ist es, effizienter auf die neuen Herausforderungen im Bereich illegale Drogen reagieren zu können. Die Sammlung, Analyse und Bereitstellung von Daten wird weiterhin die Hauptaufgabe der Agentur sein. Darüber hinaus sollen folgende Aufgaben zum neuen Mandat zählen:

- Entwicklung allgemeiner Fähigkeiten zur **Früherkennung und Bewertung von Gefahren** im Gesundheits- und Sicherheitsbereich
- Fokus auf **polyvalenten Drogenkonsum**, d. h. dem Konsum legaler oder illegaler Substanzen zusammen mit Drogen, der immer häufiger vorkommt
- Stärkung der **Zusammenarbeit** mit den nationalen Kontaktstellen
- Einrichtung eines **Labornetzes**, um den Zugang zu forensischen und toxikologischen Informationen zu ermöglichen
- Entwicklung evidenzbasierter **Maßnahmen, Sensibilisierung, und Warnungen**, bei neuen, besonders gefährliche Substanzen

Die vorläufige Einigung muss noch vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet wird.

[Pressemitteilung \(englisch\)](#)

[EMCDDA-Website](#)

Sicherheit: EU aktualisiert Strategie zum Schutz des maritimen Raums

Die Europäische Kommission hat am 10. März 2023 eine gemeinsame Mitteilung über die Stärkung der EU-Strategie für maritime Sicherheit angenommen. Damit soll eine friedliche Nutzung der Meere gewährleistet und der maritime Bereich vor neuen Bedrohungen geschützt werden. Dazu kommt ein aktualisierter Aktionsplan, mit dem die Strategie umgesetzt wird. Die Sicherheitsbedrohungen und -herausforderungen haben sich seit der Annahme der EU-Strategie für maritime Sicherheit im Jahr 2014 vervielfacht und erfordern neue und verstärkte Maßnahmen. Seit langem bestehende illegale Aktivitäten wie Piraterie, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schleusung von Migranten, Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel sowie Terrorismus stellen nach wie vor große Herausforderungen dar. Allerdings muss auch mit neuen und sich weiterentwickelnden Bedrohungen im Zusammenhang mit dem zunehmenden geopolitischen Wettbewerb, dem Klimawandel und der Verschlechterung der Meeresumwelt sowie mit hybriden und Cyberangriffen gerechnet werden.

Eine aktualisierte europäische Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS)

Die aktualisierte EUMSS ist ein Rahmen zum Schutz der EU-Interessen auf See. In der Gemeinsamen Mitteilung und dem dazugehörigen Aktionsplan werden mehrere integrierte Maßnahmen genannt, die den Interessen der EU dienen. Zu diesem Zweck wird die EU ihre Maßnahmen zu sechs strategischen Zielen verstärken:

- **Intensivierung der Tätigkeiten auf See.** Zu den Maßnahmen gehören die Organisation von Marineübungen auf EU-Ebene, die Weiterentwicklung der Einsätze der Küstenwache in europäischen Meeresbecken, die Ausweisung neuer Seegebiete, die für die Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen (ein Instrument zur besseren Koordinierung der Einsatzmittel der Marine und der Luftwaffe der Mitgliedstaaten in bestimmten Seegebieten) von Interesse sind, sowie verstärkte Sicherheitskontrollen in EU-Häfen.
- **Zusammenarbeit mit Partnern.** Zu den Maßnahmen gehören die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen einschlägigen internationalen Partnern, um die regelbasierte Ordnung auf See, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, einzuhalten.
- **Führungsrolle bei der Sensibilisierung für den maritimen Raum.** Zu den Maßnahmen gehören die verstärkte Überwachung durch Küsten- und Offshore-Patrouillenschiffe und die Stärkung des gemeinsamen Informationsraums (CISE). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die beteiligten nationalen und EU-Behörden Informationen auf sichere Weise austauschen können.
- **Risiko- und Bedrohungsmanagement.** Zu den Maßnahmen gehören die Durchführung regelmäßiger Seeübungen unter Beteiligung ziviler und militärischer Akteure, die Überwachung und der Schutz kritischer maritimer Infrastrukturen und Schiffe (einschließlich Passagierschiffe) vor physischen und Cyberbedrohungen sowie die Räumung nicht gezündeter Sprengkörper und Minen im Meer.

Die Kommission und der Hohe Vertreter ersuchen die Mitgliedstaaten, die Strategie zu billigen und ihrerseits umzusetzen. Die Kommission und der Hohe Vertreter werden innerhalb von drei Jahren nach Billigung der aktualisierten Strategie durch den Rat der Europäischen Union einen Fortschrittsbericht vorlegen.

[Factsheet](#) zur aktualisierten EU-Strategie für maritime Sicherheit

[Gemeinsame Mitteilung über eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit](#)

[Aktionsplan „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“](#)

[Fragen und Antworten](#) zur EU-Strategie für maritime Sicherheit

[EU-Strategie für maritime Sicherheit](#)

Konferenz „Unser Ozean“: EU bekräftigt Engagement für die internationale Meerespolitik

Auf der in Panama stattfindenden Konferenz „Unser Ozean“ hat die EU ihr Engagement für die internationale Meerespolitik durch 39 Verpflichtungen bekräftigt. Im Jahr 2023 erhöht die EU damit ihr Engagement für die Weltmeere auf einen Gesamtwert von 816,5 Millionen Euro.

Das Motto der diesjährigen Konferenz lautet „Unser Ozean - was uns verbindet“. Es ist ein Aufruf zu neuem Engagement und weltweiten gemeinsamen Bestrebungen, um zu erreichen, dass unsere Ozeane sicher, sauber und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Auf der Konferenz „Unser Ozean“ geht die EU Verpflichtungen ein, die alle Themen dieser internationalen Veranstaltung abdecken: Meeresschutzgebiete, Verschmutzung der Meere, Klimawandel, nachhaltige Fischerei, nachhaltige blaue Wirtschaft und maritime Sicherheit. Dies steht im Einklang mit dem soeben vorgelegten [Aktionsplan der Kommission zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen](#). Die Kommission beschränkt sich nicht auf diese Verpflichtungen, sondern wird anlässlich der Konferenz außerdem der [Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei \(IUU-Fischerei\)](#) beitreten.

[Pressemitteilung](#)

[Vollständige Liste der EU-Verpflichtungen](#)

[Kommissionswebsite zur internationalen Meerespolitik](#)

10. Laufende Konsultationen

Allgemeine und berufliche Bildung	
2. März 2023 – 25. Mai 2023	EU-Agenturen Eurofound, Cedefop, ETF und EU-OSHA – Bewertung 2024
8. Februar 2023 – 3. Mai 2023	Lernangebote (Lernmobilität) im europäischen Ausland für alle
Beschäftigung und Soziales	
10. Februar 2023 – 5. Mai 2023	Europäischer Behindertenausweis
Inneres	
16. Februar 2023– 13. April 2023	Empfehlung zu resilienten Wahlprozessen und zur Wahl zum Europäischen Parlament 2024
16. Februar 2023 – 13. April 2023	Verdeckte Einflussnahme aus Drittstaaten – Empfehlung
16. Februar 2023 – 13. April 2023	Transparenz bei verdeckter Einflussnahme aus Drittstaaten
Institutionelle Angelegenheiten	
16. März 2023 – 8. Juni 2023	Aufbau- und Resilienzfazilität (2020-2024) – Halbzeitevaluierung
Justiz und Grundrechte	
16. März 2023 – 8. Juni 2023	Aufbau- und Resilienzfazilität (2020-2024) – Halbzeitevaluierung
16. Februar 2023 – 13. April 2023	Mitteilung zur Verteidigung der europäischen Demokratie
16. Februar 2023 – 13. April 2023	Empfehlung zum zivilgesellschaftlichen Engagement
Regionalpolitik	
18. Januar 2023 – 12. April 2023	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds 2014-2020 - Ex-post-Evaluierung
Umwelt	
15. März 2023 – 7. Juni 2023	EU-Verordnung über das Recycling von Schiffen – Bewertung
31. Januar 2023 – 12. Mai 2023	Neue Produktprioritäten beim Ökodesign für nachhaltige Produkte
Öffentliches Gesundheitswesen	
21. Februar 2023 – 16. Mai 2023	Evaluierung des Rechtsrahmens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

11. Termine

Europäische Kommission

21./23. April 2023	European Citizens' Panel on virtual worlds – Closing session
--------------------	--

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat

5. März 2023	AStV (1. Teil)
5. März 2023	AStV (2. Teil)
12. April 2023	AStV (2. Teil)
18. /19. April 2023	Informelle Ministertagung (Umwelt)
19. April 2023	AStV (1. Teil)
19. April 2023	AStV (2. Teil)
21. April 2023	AStV (1. Teil)
24. April 2023	Rat (Auswärtige Angelegenheiten)
25. April 2023	Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
26. April 2023	AStV (1. Teil)
26. April 2023	AStV (2. Teil)
28. April 2023	AStV (1. Teil)
28. April 2023	Euro-Gruppe
28./29. April 2023	Informelle Ministertagung (Wirtschaft und Finanzen)

Europäisches Parlament

17. – 20. April 2023	Plenartagung des Europäischen Parlaments
April 2023	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments

Ostseekooperation

Veranstaltungsübersicht: <https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/>

12. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
Dr. Lars Friedrichsen Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu	<i>Institutionelle Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Demographie , Personalverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit</i>
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Wettbewerbsrecht, Regionalpolitik, Finanzen der EU, Ostseekooperation, KPKR, auswärtige Beziehungen, NATO</i>
Dr. Sylvia Völzer Referentin Telefon: +32-2 741-6774 E-Mail: sylvia.voelzer@mv-office.eu	<i>Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung</i>
Henning Machedanz Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	<i>Justiz, Inneres, Bauen, Digitales, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen</i>
Stephan Redlich Referent(in) Telefon: +32-2 741-6771 E-Mail: poststelle@mv-office.eu	<i>Digitalisierung der Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Soziales Tourismus, Gesundheit, Außenwirtschaft</i>
Manuel Eymers Referent Telefon: +32-2 741-6005 E-Mail: manuel.eymers@mv-office.eu	<i>Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</i>
Petra Götz Sachbearbeiterin Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	<i>Haushalt, Organisation, Verwaltung, Veranstaltungen</i>
Alexander Mannewitz Assistenz der Leitung Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	<i>Administration, IT-Technik, Digitale Medien, Veranstaltungen</i>